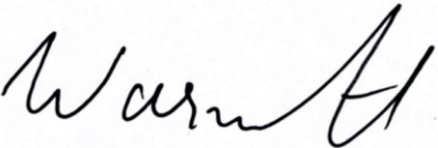


**St 2172 "Neustadt WN - Plößberg - Bärnau"
Ortsumgehung Plößberg**

Bau-km 0-020 bis Bau-km 3+020
Abschnitt 130; Station 2,084 bis Abschnitt 220; Station 0,220

**Planfeststellung
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Textteil**

<p>Aufgestellt: Amberg, den 19.06.2017 Staatliches Bauamt</p>  <p>Wasmuth, Ltd. Baudirektor</p>	
	<p>Tektur B vom 19.06.2017</p>

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Auftragnehmer:

Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur
Kammerhof 6
85354 Freising

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
Dipl.-Ing. (FH) U. Martini
Dipl.-Biol. G. Lang
L. Hunger
H. Genseke



Dr. H. M. Schober

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Freising, im April 2013

Überarbeitet Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	3
3	Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild	4
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes	4
3.2	Rechtlich geschützte Arten und Gebiete	5
3.2.1	Naturschutzrechtlich geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile der Natur	5
3.2.2	Sonstige Schutzgebiete	6
3.3	Planungsgrundlagen.....	7
3.3.1	Aussagen des Regionalplanes	7
3.3.2	Aussagen des Waldfunktionsplanes	7
3.3.3	Aussagen des Agrarleitplanes	7
3.3.4	Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP) für den Landkreis Tirschenreuth	8
3.3.5	Biotope, Ökotope	8
3.4	Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit	8
3.4.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
3.4.1.1	Lebensräume.....	8
3.4.1.2	Funktionsbeziehungen.....	10
3.4.2	Schutzgut Boden	11
3.4.3	Schutzgut Wasser	12
3.4.4	Schutzgut Luft/Klima.....	12
3.4.5	Schutzgut Landschaft	12
3.4.6	Zusammenfassende Bestandsdarstellung und Wechselwirkungen	13
3.5	Landschaftliches Leitbild.....	13
4	Konfliktanalyse und Konfliktminimierung	16
4.1	Beschreibung der Baumaßnahme	16
4.2	Straßenbedingte Auswirkungen	16
4.2.1	Flächenbedarf.....	16
4.2.2	Zerschneidungs- und Trenneffekte	17
4.2.3	Benachbarungs- / Immissionswirkungen.....	17
4.3	Konfliktminimierung	18
4.3.1	Trassierung	18
4.3.2	Lärmschutzmaßnahmen	18
4.3.3	Nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz	19
4.3.4	Entwässerung und Wasserbau	19
4.3.5	Ingenieurbauwerke	19
4.3.6	Schutzmaßnahmen.....	20
4.3.7	Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes	21
4.4	Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	21
4.4.1	Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	21

4.4.2	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss	25
4.4.3	Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten	25
4.4.4	Beeinträchtigungen von europäisch geschützte Arten	25
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	27
5.1	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes	27
5.2	Ausgleichskonzept i.S. der Eingriffsregelung	29
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt	31
5.4	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild.....	36
5.5	Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen	36
5.6	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen.....	37
5.6.1	Schutzmaßnahmen.....	37
5.6.1.1	Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs.....	37
5.6.1.2	Dauerhafte Einrichtungen	38
5.6.2	Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes	40
5.7	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nach Art. 6a BayNatSchG)	41
5.8	Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht.....	41
6	Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)	42
7	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	43
7.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	44
8	Anhang 1	46
8.1	Verzeichnis der verwendeten Unterlagen	46
8.2	Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen	47
8.3	Angeführte Verordnungen und Richtlinien	47
8.4	Verzeichnis von Biotopen im Plangebiet.....	48
8.5	Nachweise bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet.....	49
9	Anhang 2 Landschaftspflegerische Maßnahmen	52
9.1	Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.....	52
9.2	Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)	53
9.2.1	Schutzmaßnahmen.....	54
9.2.2	Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes	67
9.2.3	Ausgleichsmaßnahmen	69

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorbelastungs- und Beeinträchtigungszonen.....	27
Tab. 2	Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung mit Faktoren.....	28
Tab. 3:	Geplante Ausgleichsmaßnahmen	36
Tab. 4	Biotope gem. amtl. Biotopkartierung im Plangebiet.....	48
Tab. 5	Biotope gem. Kartieranleitung Biotopkartierung im Plangebiet (Ökotope)	48
Tab. 6:	Nachweise bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet.....	49
Tab. 7	Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.....	52

1

Vorbemerkungen**Allgemeines**

Der geplante Ausbau der Staatsstraße 2172 zur Umgehung von Plößberg stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurde daher gemäß § 17 (4) BNatSchG ein landschaftspflegerischer Begleitplan als Bestandteil der Fachplanung aufgestellt. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen dargestellt.

Mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen wurde die Dr. H.M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH, Freising, durch das Straßenbauamt Amberg-Sulzbach beauftragt.

Entsprechend dem BayNatSchG behandelt der landschaftspflegerische Begleitplan die Belange von Natur und Landschaft, bei denen Einflüsse auf den **Naturhaushalt**, das **Landschaftsbild** und den **Erholungswert** der Landschaft zu erwarten sind. Belange des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes und der Land- und Forstwirtschaft, die nach anderen Fachgesetzen und Verordnungen (z. B. WHG, BImSchG) zu berücksichtigen sind, werden hier nur behandelt, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturhaushalt, mit der vorgefundenen Tier- und Pflanzenwelt, mit dem Landschaftsbild oder dem Erholungswert des Untersuchungsraumes stehen.

Bestandteile des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

Der landschaftspflegerische Begleitplan besteht aus folgenden Teilen:

- Der **Textteil** ergänzt den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) mit naturschutzfachlich vertiefenden Aussagen. Hier werden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Bewertung, der Konfliktanalyse, die Herleitung des Ausgleichsflächenbedarfs sowie die Maßnahmenplanung erläutert und begründet. Die wichtigsten Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) eingearbeitet. **Unterlage 10.1**
- **Im Jahr 2016 wurden ergänzende faunistische Erhebungen zu den Arten bzw. Artengruppen Haselmaus, Fischotter Amphibien, Vögel Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen durchgeführt.** **Anlage zu Unterlage 10.1b**
- Der **Übersichtsplan der Lebensräume und Artvorkommen** stellt den Raum Plößberg im Maßstab 1:5.000 dar. In diesem Plan sind die im Rahmen der Kartierungen erhobenen Artenfunde und die Lebensraumkomplexe dargestellt..... **Unterlage 10.2**
- Der landschaftspflegerische **Bestands- und Konfliktplan** im Maßstab 1:1.000 umfasst 3 Kartenblätter und 1 Legendenblatt.. **Unterlage 10.3**
- Der landschaftspflegerische **Maßnahmenplan** umfasst im Maßstab 1:1.000 drei Kartenblätter. Die Erläuterungen erfolgen über ein separates Legendenblatt..... **Unterlage 10.4**
- Lageplan der **straßenfernen Maßnahmen** (mit Übersichtsplan) im Maßstab 1:1.000. **Unterlage 10.5**
- Die Unterlagen zur **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (saP) bestehen aus einem Textteil sowie den Tabellen im Anhang **Unterlage 10.6**

Bei der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden die "Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-S 99)" berücksichtigt. Der landschaftspflegerische Begleitplan und die Bestandsaufnahme wurden im Maßstab 1:1.000 erarbeitet. Die quantitative Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes erfolgte nach den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bekanntmachung vom 21.06.1993) CAD- und GIS-gestützt.

Beteiligung der Naturschutzbehörden

Bei der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Planfeststellung wurde im Vollzug der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20.02.1979 die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tirschenreuth beteiligt.

Die Naturschutzbehörde wurde über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, der Konfliktanalyse und der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen informiert. Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde vom Oktober 2010 sowie die Ergebnisse der Abstimmungen im Dezember 2010 und Januar 2011 wurden für die vorliegende Planung berücksichtigt.

2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Verlegung der Staatsstraße 2172 beginnt südwestlich von Plößberg bei Bau-km 0-020. Sie umgeht Plößberg im Nordwesten und mündet nordöstlich von Plößberg wieder auf die bestehende St 2172 Richtung Bärnau. Angebunden werden im Südwesten die St 2171 nach Plößberg, im Westen die Gemeindeverbindungsstraße Plößberg - Schönkirch, im Norden die Kreisstraße TIR 12 nach Schönkirch sowie die TIR 2 von Plößberg zur B 15 bei Pilmersreuth. Die Länge des gesamten Streckenabschnitts beträgt damit ca. 3 km.

Das Plangebiet hat entlang der Ausbauabschnitte eine Breite von ca. 500-700 m, im Neubauabschnitt über 1.000 m. Es reicht jeweils ca. 100 m über Baubeginn bzw. Bauende hinaus, damit auch die landschaftlichen Anschlüsse erfasst werden.

Durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde eine Realnutzungs- und Strukturkartierung im M 1:1.000 (engerer Untersuchungsraum) bzw. im M 1:5.000 (weiterer Untersuchungsraum) durchgeführt, um die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durchführen und die in Kap. 1 genannten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" anwenden zu können. Auf die Realnutzungs- und Strukturkartierung aufbauend wurde eine Zuordnung der im gesamten Planungsgebiet vorhandenen nach § 30 BNatSchG bzw. Art 23 (1) BayNatSchG geschützten Flächen vorgenommen.

Ergänzend zur Realnutzungs- und Strukturkartierung wurden im Jahr 2007/2008 eigene Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und weiteren bedeutsamen Tierarten durchgeführt. Diese Daten wurden ergänzt durch Bestandsaufnahmen zu Fledermäusen (Dipl.-Biol. R. Mayer) in den Jahren 2007 und 2008. Im Jahr 2010 erfolgte eine Überprüfung der Kreuzottervorkommen im Planungsraum (Dr. W. Völkl).

Die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP - siehe Unterlage 10.6) wurden in den LBP eingearbeitet.

Eingearbeitete Unterlagen

Folgende wichtige naturschutzfachliche Planungsgrundlagen in den jeweils aktuellen Ausgaben wurden gesichtet, ausgewertet und in den vorliegenden LBP eingearbeitet (siehe auch Anhang 1):

- Artenschutzkartierung Bayern; Landkreis Tirschenreuth
- Biotopkartierung Bayern Flachland; Landkreis Tirschenreuth
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Tirschenreuth
- Regionalplan Region 6, Oberpfalz-Nord
- Waldfunktionsplan für die Region Oberpfalz-Nord mit Waldfunktionskarte Lkr. Tirschenreuth
- Daten des bayerischen Landesamtes für Umwelt zu Schutzgebieten

3 Bestandserfassung und -bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Planungsgebiet gehört verwaltungspolitisch zum Regierungsbezirk Oberpfalz und liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Plößberg, Landkreis Tirschenreuth.

Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Einheiten

Das Plangebiet liegt gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands in der naturräumlichen Haupteinheit 401 " Vorderer Oberpfälzer Wald ". Das Untersuchungsgebiet wird der Untereinheit 401-D " Nordwestlicher Oberpfälzer Wald " zugeordnet.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet durch eine leicht gewellte Hügellandschaft mit Höhen zwischen 500 m üNN im Norden und über 650 m üNN im Südosten von Plößberg.

„Den geologischen Untergrund bilden variskische Granite, Paragneise und Glimmerschiefer, aus denen unterschiedliche Böden entstanden. Die leicht zu bearbeitenden, aber wenig ertragreichen grusigen Granitböden werden zum Teil waldbaulich genutzt, im Gebiet Falkenberg-Beidl-Plößberg hat sich darauf ein kleinteiliges Nutzungs mosaik mit zahlreichen Trockenstandorten entwickelt. Größere und ertragreichere Ackerfluren finden sich auf den mittel- bis tiefgründigen Braunerden, die aus den lehmiger verwitternden Gneisen und Glimmerschiefern entstanden. Wiesenflächen sind hauptsächlich noch in den Talräumen der Fließgewässer erhalten. Der Waldflächenanteil liegt dementsprechend deutlich unter dem Landkreisdurchschnitt; es dominieren Nadelforste mit Fichten und Kiefern.“ (ABSP 2003)

Der Untersuchungsraum wird durch mehrere Bachtäler gegliedert. Der Todtenbach, der Ödbach und der Pointbach verlaufen Richtung Westen und sind Quellbäche der Schlattein, welche wiederum nördlich von Neustadt/WN in die Waldnaab mündet.

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) wird (nach ABSP) als diejenige Vegetation definiert, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn jegliche Veränderungen durch den Menschen unterbleiben würden und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln. Mit dem Modell der PNV wird das standörtliche Entwicklungspotenzial dargestellt. Auf der Basis dieses Modells können daher u. a. geeignete Maßnahmen zur Biotopneuschaffung und -entwicklung abgeleitet werden.

Für den Untersuchungsraum werden im ABSP auf basenarmen Ausgangsgesteinen insbesondere verschiedene Ausbildungen bodensaurer Hainsimsen-Tannen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum) als vorherrschend genannt.

Reale Vegetation und Flächennutzungen

Die heutige, reale Vegetation wird durch die anthropogene Nutzung geprägt, im Plangebiet insbesondere durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung. Den standörtlichen Gegebenheiten entsprechend werden große Teile des Untersuchungsgebietes landwirtschaftlich genutzt. Forste finden sich im Südwesten des Untersuchungsraumes entlang des Todtenbaches. Dabei handelt es sich vorwiegend um Nadelwälder aus Kiefer und Fichte.

Entgegen der Talauie des Todtenbaches, die waldbaulich genutzt wird, herrschen in den anderen Auen Grünlandnutzung vor. Entlang der Bäche finden sich Teichketten, welche vielfach von Gehölzbeständen umgeben sind. In Abhängigkeit der Nutzungsintensität sind Hochstaudenfluren feucht-nasser Standorte, Großröhrichte, Groß-

seggenrieder der Verlandungszonen sowie Sumpf- und Wasserpflanzenvegetation anzutreffen.

Auf den trockeneren Lagen finden sich Magerrasen, magere Altgrasbestände sowie artenreiches Grünland, meist in Nähe zu teilweise naturnahen Gehölzbeständen.

Auf einer Geländekuppe östlich der neuen Straße liegt der Markt Plößberg. Auf der Nordseite des Ortes sowie im Südwesten sind Neubaugebiete entstanden, im Süden finden sich Gewerbeflächen. Westlich der neuen Straße liegt Schönkirch, hier liegen am östlichen Ortsrand ebenfalls Neubaugebiete sowie Gewerbeflächen.

Die Staatsstraße St 2172 verläuft derzeit durch den Markt Plößberg. In der Ortsmitte münden hier neben der Kreisstraße TIR 2 weitere Gemeindeverbindungsstraßen und untergeordnete Wege ein.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Die Landschaft weist mit Ausnahme der vielbefahrenen Straßen günstige Voraussetzungen für die naturgebundene Erholung auf (abwechslungsreiches Landschaftsbild, Waldflächen).

Ein wichtiges Erholungsgebiet ist der große Plößberger Weiher im Osten von Markt Plößberg mit einem Naturbad und Campingplatz.

Vorhandene Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung sind im Untersuchungsraum vor allem durch die bereits bestehende Staatsstraße 2172 gegeben. Nach der Verkehrszählung von 2005 betrug der durchschnittliche, tägliche Verkehr (DTV) 2444 Kfz/24h.

Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen ergeben sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den Ackerflächen (Emissionen von Düngestoffen und Pestiziden, Bodenabtrag, Verarmung von Flora und Fauna).

3.2 Rechtlich geschützte Arten und Gebiete

3.2.1 Naturschutzrechtlich geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile der Natur

Geschützte Arten

Für das Vorhaben wurden die naturschutzfachlichen Angaben zum speziellen Artenschutz (saP, vgl. Unterlage 10.6) erarbeitet. In dieser Unterlage sind alle im artengruppenspezifischen Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden, europäisch geschützten Arten aufgeführt (vgl. hierzu auch Kap. 4.4.4).

NATURA 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG

Es liegen keine FFH-Gebiete oder NATURA 2000-Gebiete im Untersuchungsraum. Alle im Folgenden genannten FFH-Gebiete liegen außerhalb des Plangebiets.

- DE 6139-371.01 „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ ca. 9 km nordwestlich von Plößberg
- DE 6240-301.01 „Bergwiesengebiet Altglashütte“ ca. 5 km östlich von Plößberg
- DE 6138-372.09 „Serpentinstandorte in der nördlichen Oberpfalz“ ca. 6 km südlich von Plößberg

Zur Verträglichkeit des Projektes mit NATURA 2000-Gebieten vgl. auch. Kap.4.4.3.

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG

Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (§ 27 BNatSchG) liegt südöstlich von Plößberg. Die Grenze verläuft jeweils am Bauanfang und am Bauende südlich der

Neubaustrecke auf der Südseite der bereits bestehenden Staatsstraße. Teile davon sind als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) LSG-00564.01 „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ ausgewiesen. Durch die Baumaßnahme ist weder der Naturpark noch die Schutzzone betroffen.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nach § 30 BNatSchG bzw. Art 23 (1) BayNatSchG geschützte Flächen

Nach § 30 BNatSchG bzw. Art 23 (1) BayNatSchG geschützte Flächen befinden sich im Plangebiet.

Kartiereinheit		Vorkommen im Untersuchungsraum
FB	Bach, naturnah, vegetationsarm	Todtenbach
GH	Hochstaudenflur feuchter-nasser Standorte	Ökotope am Schulbiotop (L1), Teichkette am Orgelbühl (L5), Komplexlebensraum nord-östlich Plößberg (L7)
GL	Sand- und Silikatmagerrasen	Komplexbiotop am Kirchbühl (L3), Lebensraum am Pointbach (L4)
GT	Magerrasen, basenreich	Ökotope am Schulbiotop (L1)
VC	Großseggenried der Verlandungszone	Lebensraum Teichgebiet in der Galgenlohe (L6)
VH	Großröhricht	Lebensraum Teichgebiet in der Galgenlohe (L6)
VU	Stillgewässer, naturnah mit Sumpf- und Wasserpflanzenvegetation	Ökotope am Schulbiotop (L1)
WG	Feuchtgebüsch	Lebensraum Teichgebiet in der Galgenlohe (L6)
WQ	Sumpfwald	Teichkette am Oberlauf des Ödbaches

Geschützte Lebensstätten nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bestände, welche nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG geschützt sind. Sofern derartige Bestände durch die Baumaßnahme betroffenen sind, wird dies im Kapitel 4.4 aufgeführt.

3.2.2 Sonstige Schutzgebiete

... nach dem Waldgesetz für Bayern

Bannwälder nach Art. 11 BayWaldG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Erholungswälder nach Art. 12 BayWaldG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

... nach dem Bayerischen Wassergesetz

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

... nach den Denkmalschutzgesetzen

Für den Untersuchungsraum sind keine Boden- oder Baudenkmäler bekannt.

3.3 Planungsgrundlagen

Zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und insbesondere zur Erarbeitung des landschaftlichen Leitbildes und des Maßnahmenkonzeptes wurden weitere Planungsgrundlagen gesichtet. Deren wesentliche Aussagen sind als Rahmenbedingungen für die Planungsaussagen dieses landschaftspflegerischen Begleitplanes anzusehen und werden deshalb nachfolgend dargestellt.

3.3.1 Aussagen des Regionalplanes

Im Regionalplan für die betroffene Region 6 (Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord) werden die einzelnen überfachlichen und fachlichen Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm für den Untersuchungsraum folgendermaßen konkretisiert:

Natur und Landschaft

Im Regionalplan werden u. a. folgende, hier relevante Ziele formuliert (Teil B I.1):

- "Im Oberpfälzer Wald, im Fichtelgebirge und im Steinwald soll durch die Bewahrung und Schaffung von Ausgleichsflächen und die Sicherung naturnaher Ursprungsbereiche von Fließgewässern auf eine ökologische Stabilisierung und eine stärkere Gliederung der Landschaft hingewirkt werden."

Nach der ökologisch-funktionellen Raumgliederung gehört der Raum zwischen Plößberg und Schönkirch zu den Gebieten mit geringer Belastbarkeit, der Raum südwestlich von Plößberg zu den Gebieten mit erhöhter Belastbarkeit.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Im Untersuchungsraum sind der Raum südlich (15 Hinterer Oberpfälzer Wald) und östlich (8 Fichtelnaabtal und Waldnaabtal) von Plößberg als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete abgegrenzt (Teil B I.2.2).

Erholung

Der gesamte Raum um Plößberg wird als "für Erholungszwecke besonders geeignetes" und "für Erholungszwecke häufig aufgesuchtes" Gebiet bewertet. (Teil B VII, Begründungskarte 6 "Erholung")

3.3.2 Aussagen des Waldfunktionsplanes

Im Untersuchungsraum ist lt. Waldfunktionsplan für die Region 6 der Wald beidseits der Staatsstraße 2172 zwischen Wildenau und Plößberg als Bestand mit besonderer Bedeutung für den Straßenschutz ausgewiesen. Die Wälder und die Flächen mit waldähnlicher Bestockung südwestlich Plößberg haben eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

3.3.3 Aussagen des Agrarleitplanes

Die Auswertung der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (1999, früher Agrarleitplan) ergibt folgendes Bild:

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen dem Wald am Todtenbach und dem Ödbachtal, zwischen dem Ödbachtal und den Teichen am Orgelbühl sowie den Flächen am Bauende sind als Standorte mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen eingestuft. Teilflächen im Ödbachtal, am Kirchbühl sowie am Orgelbühl weisen ungünstige Erzeugungsbedingungen auf. Nur die Flächen nördlich der Teiche an der Galgenlohe sind mit günstigen Erzeugungsbedingungen ausgewiesen.

3.3.4 **Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP) für den Landkreis Tirschenreuth**

Im ABSP sind nur die Lebensräume am Schulbiotop (L1) und der Komplexlebensraum am Geißbühl (L7) mit überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Die Lebensräume an den Teichen am Orgelbühl (L5) sind von regionaler Bedeutung, die übrigen Biotope sind lokal bedeutsam.

Teile des Untersuchungsraumes liegen im Schwerpunktgebiet „M: Feuchtgebiete und Rodungsinseln im Oberpfälzer Wald“. Bei diesen Teilflächen handelt es sich um den Wildenauer Wald einschließlich Ödbachtal im Südwesten von Plößberg als auch das Teichgebiet im Norden von Plößberg.

Für das Plangebiet sind im Landkreisband Tirschenreuth des ABSP keine Schutzgebietsvorschläge verzeichnet.

3.3.5 **Biotope, Ökotope**

Die im Planungsgebiet vorkommenden Biotope der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung sowie die durch eigene Erhebungen als Ökotope (Bestände, die den Kriterien der amtlichen Biotopkartieranleitung entsprechen) eingestufte Vegetationsbestände sind im Anhang, Kap. 8.4 aufgeführt.

3.4 **Ergebnisse der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie der Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit**

Die Ergebnisse der Bestandserhebung und -bewertung sind im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3) dargestellt. Dieser zeigt die vorhandenen Lebensraumstrukturen, die Flächennutzungen, die Biotope der amtlichen Biotopkartierung und die nach § 30 BNatSchG bzw. Art 23 (1) BayNatSchG geschützten Flächen im untersuchten Korridor beiderseits der Umgehung Plößberg auf. Enthalten sind weiterhin die Fundorte von geschützten und gefährdeten Arten.

3.4.1 **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

3.4.1.1 **Lebensräume**

Der Landschaftsraum bei Plößberg ist im Wesentlichen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. In dieser Landschaft finden sich jedoch einige bedeutende Lebensräume und Biotopkomplexe, welche besondere Bedeutung für Tiere und Pflanzen aufweisen. Alle der im Folgenden genannten Lebensräume weisen nach § 30 BNatSchG bzw. Art 23 (1) BayNatSchG geschützte Flächen auf.

Diese Flächen sind im Bestands- und Konfliktplan gekennzeichnet und mit Tabellen zu den Artenvorkommen versehen.

L0 Lebensraum „Teichkette am Todtenbach“

Vor dem Wald südlich Plößberg liegt eine Teichkette. Die Teiche und auch das Umfeld werden größtenteils intensiv genutzt. Vereinzelt sind Schwimmblatt- oder Röhrichbestände anzutreffen. Nachweise bedeutsamer Amphibien oder Libellenarten gelangen nur im östlichen Teil des Lebensraumes. [Hinweise auf Vorkommen des Fischotters](#). Der angrenzende Nadelwald besteht vorwiegend aus Fichtenbeständen.

L1 Lebensraum „Komplexbiotop am Schulbiotop“

Westlich der Kläranlage am Waldrand liegt das sog. „Schulbiotop“. Die angelegte Biotopfläche zeigt ein vielfältiges Bestandsmosaik an verschiedenen Lebensraumtypen. Südlich des Weges finden sich Strauchhecken, kleineren Gehölzgruppen, eine Streuobstwiese und ein zu mehreren kleinen Teichen aufgestauter Bachlauf mit

feuchter Begleitvegetation. Die Fläche nördlich des Weges ist der eigentliche „Kernbereich“ des Schulgartens mit mehreren Infotafel, Sitzmöglichkeiten und eingebrachten Elementen wie eine Trockensteinmauer und verschiedenen Nistmöglichkeiten für Vögel, Wildbienen etc. Auf der Fläche findet sich ein größtenteils versäumter, sandig-grusiger Magerrasen, der z.T. mit Bäumen „überpflanzt“ wurde.

Neben dem Vorkommen von einer Vielzahl von Vogelarten sind diese Flächen Lebensraum von Kreuzotter und Zauneidechse. Teilflächen sind in der Biotopkartierung enthalten (BK 6239-0037-001).

L2 Lebensraum „Ödbachtal mit Hangwäldern“

Der Ödbach entspringt westlich von Plößberg. Das Quellgebiet ist teilweise landwirtschaftlich genutzt, teilweise sind hier Teiche angelegt, welche von Gehölzbeständen gesäumt werden. Auf Höhe der Kläranlage verläuft der Bach offen in einem begrügten Bachbett. Die offenen Fluren werden als Grünland genutzt.

Westlich der Kläranlage fließt der Ödbach durch ein schmales Tal, welches auf den Hängen mit Gehölzen bestockt ist. Im Unterlauf ist eine Teichkette angelegt.

Dieser Lebensraum ist unter anderem von Bedeutung für die Kreuzotter sowie für Fledermausarten. **Teillebensraum des Fischotters**. Teilflächen sind in der Biotopkartierung erfasst (BK 6239-0039-002, 6239-0041-001).

L3 Lebensraum „Komplexbiotop am Kirchbühl“

Dieser Lebensraum liegt an der Gemeindeverbindungsstraße nach Schönkirch westlich von Plößberg. Gemeinsam mit dem Lebensraum L1 ist dies einer der wertvollste Lebensraumkomplex in Trassennähe, wobei besonders der Anteil an bodensaurem Magerasen (v.a. im gehölzsumstandenen Kernbereich und an der Wegböschung am Nordrand der Fläche) und extensiv genutzter Mähwiese (im Ostteil der Fläche) mit dem typischen Artenspektrum wertgebend sind.

Neben dem Vorkommen von einer Vielzahl von Vogelarten und Heuschrecken sind diese Flächen Lebensraum von Kreuzotter und Zauneidechse. Teilflächen sind in der Biotopkartierung enthalten (BK 6239-0042-001 und -002).

L4 Lebensraum „Magerflächen am Pointbach“

Bei der Fläche handelt es sich um eine von einem unbefestigten Feldweg durchschnittene Böschung mit bodensaurem Magerrasen, der mit einzelnen Ginstern und weiteren Einzelgehölzen bewachsen ist. Im Nordteil der Fläche stockt ein Feldgehölz aus gepflanzten Pappeln.

Die Magerstandorte sind Lebensraum von geschützten Tagfalterarten sowie der Zauneidechse.

L5 Lebensraum „Teichgebiet am Orgelbühl“

Die drei obersten Teiche werden extensiver genutzt und besitzen Bestände von Röhricht und Unterwasservegetation, die am obersten Teich annähernd flächendeckend ausgebildet sind. Anschließend an diesen Teich finden sich ein Großseggenried und feuchte Hochstaudenfluren.

Durch die enge und ungestörte Verbindung/Verzahnung der Teilflächen ergibt sich eine interessante Standortabfolge von trocken bis nass (bzw. Gewässer) mit vielfältigen Zwischenstufen.

An der Westseite befindet sich eine kleine Böschung mit Resten eines bodensauren Magerrasens und eine trockenen Altgrasflur; hier u.a. Vorkommen der Zauneidechse. Die Zauneidechse kommt auch an der Ostseite der Teichkette im Übergangsbereich zum Wald vor. Am dritten Teich von Süden wurde - eine für das Gebiet über-

durchschnittlich große - Laichgesellschaft des Grünfroschs festgestellt (ca. 30-40 Tiere). Die Laichablage erfolgt überwiegend in den schmalen Röhrichtsraum (Rohrkolben) am Nordrand des Teiches. Zudem ist dieses Komplexbiotop Lebensraum für Reptilien und Fledermäuse **sowie für den Fischotter**.

Teilflächen sind in der Biotopkartierung enthalten (BK 6239-0043-001).

L6 Lebensraum „Teichgebiet an der Galgenlohe“

Die Teichgruppe umfasst sehr unterschiedlich genutzte Teiche, wobei das Spektrum von „intensiv genutzt“ bis „aufgelassen“ reicht. Die Ufer sind vielfach mit Gehölzen bestockt, teilweise finden sich Feuchtgebüsche, Großseggenrieder und Großröhrichte.

Das Teichgebiet und die angrenzenden Biotopflächen sind Lebensraum einer Vielzahl bedeutsamer Vogelarten, von Amphibien sowie des Bibers. **Hinweise auf den Fischotter wurden nicht gefunden, ein Vorkommen ist jedoch nicht auszuschließen.**

Eine nach derzeitigem Erfassungsstand herausragenden Funktion besitzt das Teichgebiet als Jagdbiotop für Fledermäuse. Alle 5 in der Umgebung von Plößberg nachgewiesenen Arten konnten hier in der insgesamt höchsten Aktivitätsdichte nachgewiesen werden. Möglicherweise befinden sich in den Gehölzbeständen an bzw. um die Teiche auch Quartiere von Bartfledermäusen und der Wasserfledermaus.

L7 Lebensraum „Komplexbiotop am Geißbühl“

Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Streuwiesenbrache, welche zunehmend verbuscht bzw. verbracht. Dadurch nimmt die Bedeutung der Fläche hinsichtlich ihrer Lebensraumqualität für bedeutsame Arten ab. Es wurde jedoch eine Vielzahl von Vogelarten sowie Tagfalter- und Heuschreckenarten nachgewiesen.

Die Fläche ist vollständig in der Biotopkartierung enthalten (BK 6239-0050-001).

3.4.1.2 Funktionsbeziehungen

Auf Basis der Bestandserhebung zu Vegetation, Strukturen, Nutzungen und Artenvorkommen wurde der Untersuchungsraum hinsichtlich der Funktionsbeziehungen analysiert. Dabei konnten folgende wesentliche Beziehungen ermittelt werden (untergeordnete Leitlinien und Funktionsbeziehungen sind im gesamten Untersuchungsraum vorhanden). Diese sind im Bestand- und Konfliktplan dargestellt und beschrieben sowie hinsichtlich ihrer Betroffenheit gekennzeichnet.

- 0 Faunistische Funktionsbeziehungen im Ödbachtal. Insbesondere für Fledermäuse **sowie für den Fischotter** bedeutsame Vernetzungssachse zwischen den Teichen entlang des Ödbaches.
- 1 Bereits vorbelastete faunistische Funktionsbeziehungen (GVS, Ackerflur) zwischen Lebensräumen und Populationen des Biotopkomplexes am Kirchbühl und des „Schulbiotops“ und dessen Umfeld. Bedeutsam insbesondere für Kreuzotter und Zauneidechse.
- 2 Bedeutsame faunistische Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen des Biotopkomplexes am Kirchbühl und dem Teichgebiet am Orgelbühl (Zauneidechse, Heuschrecken- und Tagfalterarten).
- 3 Bedeutsame faunistische Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen des Teichgebiets am Orgelbühl und den Magerflächen am Pointbach (Zauneidechse).

- 4 Bedeutsame faunistische Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen des Teichgebiets am Orgelbühl und der Teichgebiet an der Galgenlohe (Fischotter, Amphibienarten).
- 5 Bedeutsame faunistische Funktionsbeziehungen entlang des Teichgebiets an der Galgenlohe (Fledermäuse, Amphibienarten, Biber; Fischotter ist nicht anzuschließen).

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen im Untersuchungsraum

Sowohl das Funktionsgefüge als auch die Lebensraumausstattung im Untersuchungsraum sind durch verschiedene Störungen vorbelastet:

- Die vorhandenen Staats- und Gemeindestraßen beeinträchtigen die angrenzenden Lebensräume durch Lärm und weitere Emissionen. Dadurch kommt es auch zur Beeinträchtigung des Biotopverbundes.
- Der im Süden und Westen an das Untersuchungsgebiet angrenzende Wald ist überwiegend monostrukturiert und strukturarm. Dies führt zu einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna.
- Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ergeben sich Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes überwiegen die intensiv bewirtschafteten Flächen. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der Lebensräume und der Biotopverbundachsen.

3.4.2 Schutzgut Boden

Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation

„Den geologischen Untergrund bilden variskische Granite, im Raum Plößberg, Wildenreuth und um Bärnau stehen auch Paragneise an. Im Nordwesten sind in die Paragneise örtlich Metabasite, Metagranite und Orthogneise eingelagert. Im Norden der Einheit, bei Pilmersreuth, treten Glimmerschiefer hinzu.

Entsprechend den unterschiedlichen Ausgangsgesteinen haben sich verschiedene Böden gebildet: Die grusigen Granitböden - leicht zu bearbeitende Braunerden mit eher schlechterem Nährstoff- und Wasserangebot - sind charakteristisch für das extensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet Falkenberg-Beidl-Plößberg; in Verbindung mit Nadelwaldbestockung neigen diese Böden sehr stark zur Podsolierung. Aus den lehmiger verwitternden Gneisen und Glimmerschiefern entstanden mittel- bis tiefgründige Braunerden, die zu den vergleichsweise günstigeren Böden gehören und deshalb meist intensiv ackerbaulich genutzt werden.“ (ABSP Tirschenreuth)

Vorbelastet sind die Böden durch

- Intensive ackerbauliche Nutzung, Dünger, Pflanzenschutzmittel auf Einzelflächen.
- Aushagerung bzw. Versauerung infolge von langjährigen Nadelholzmonokulturen

Aussagen der Erhebungskarten zum Agrarleitplan:

Im Raum Plößberg herrschen durchschnittliche bis ungünstige Erzeugungsbedingungen vor. Nur an der Kreisstraße TIR 12 nördlich von Plößberg liegen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen.

3.4.3 Schutzgut Wasser

Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum verlaufen der Todtenbach, der Pointbach und der Ödbach. Diese entwässern nach Westen zur Waldnaab.

Laut der biologischen Gewässergütekartierung der Fließgewässer in der Oberpfalz ist der Oberlauf des Todtenbaches gering belastet. Die übrigen Fließgewässer sind mäßig belastet. Nur der Abschnitt des Ödbaches im Bereich der Kläranlage ist kritisch belastet.

In den Bachauen sowie in den Quellgebieten der zulaufenden Nebenbäche befindet sich eine Vielzahl von Teichen und Teichketten. Diese werden vorwiegend intensiv zur Fischzucht genutzt.

Die Empfindlichkeit von Oberflächengewässern gegenüber Schadstoffbelastung ist generell sehr hoch.

Grundwasser

Detaillierte Informationen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Grundsätzlich wird von hoch anstehendem Grundwasser in den Talräumen und im Umfeld der Teichketten ausgegangen. Diese Bereiche sind besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen.

Gebiete mit fachlichen Festsetzungen

Wasserschutzgebiete sind im Umfeld der geplanten Baumaßnahme nicht ausgewiesen.

3.4.4 Schutzgut Luft/Klima

Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Laut Klimaatlas von Bayern (BayFORKLIM 1996) liegt das Untersuchungsgebiet im Klimabezirk "Oberpfälzer Hügelland" mit mittleren Jahresniederschlägen von 750 – 850 mm und Jahresmitteltemperaturen von 6 – 7 °C.

Als Kaltluftabflussbahn (Frischlufthahn) mit Siedlungsbezug - jedoch nur mit begrenzter Bedeutung - fungieren die Talzüge der nach Westen fließenden Bäche.

Gebiete mit fachlichen Festsetzungen bezüglich Luft/Klima sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

3.4.5 Schutzgut Landschaft

Kurzbeschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Landschaftsbild

Die Ortsumgebung Plößberg quert einen Raum, welcher geprägt ist von der kleinräumig wechselnden Abfolge von Hügelkuppen und kleinen Talräumen. Im Süden ist Plößberg umgeben vom Wildenauer und Plößberger Wald. Plößberg selbst liegt auf der Kuppe eines Hügelsporns.

Im direkten Umgriff von Plößberg und im Raum um Schönkirch überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese sind gegliedert durch Gehölze, welche insbesondere im Umfeld der Teiche stocken.

Erholung / Naturgenuss

Der Landschaftsraum um Plößberg ist von Bedeutung insbesondere für die naturgebundene Erholung. Dies wird auch unterstrichen durch die Aussagen des Regionalplans. Dort wird der Untersuchungsraum als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und als "für Erholungszwecke besonders geeignetes" und "für Erholungszwecke häufig aufgesuchtes" Gebiet ausgewiesen.

Die erholungsrelevante Infrastruktur beschränkt sich auf mehrere Wanderwege auf dem gemeindlichen Straßen- und Wegenetz. Bedeutsame Einrichtungen für den Fremdenverkehr und die Naherholung bestehen im weiteren Umfeld des Naturparks.

Vorbelastungen für Landschaftsbild bzw. Erholung / Naturgenuss ergeben sich durch:

- die gewerblichen Bauflächen im Süden Plößbergs
- die teilweise monotone Struktur der Kiefern- bzw. Kiefern-Fichtenbestände
- die bestehenden Staats- und Kreisstraßen

Gebiete mit fachlichen Festsetzungen

Der Raum liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet lt. Regionalplan (vgl. Kap. 3.3.1). Das Untersuchungsgebiet wird als "für Erholungszwecke besonders geeignetes" und "für Erholungszwecke häufig aufgesuchtes" Gebiet im RP bewertet.

3.4.6 Zusammenfassende Bestandsdarstellung und Wechselwirkungen

Die Landschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und den biotischen Faktoren (einschließlich des Wirkens des Menschen). Wechselwirkungen bestehen im Planungsgebiet vor allem zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen sowie zwischen Landschaft, Wasser und Tiere und Pflanzen. Boden und Wasser bestimmen die standörtlichen Voraussetzungen und damit die Nutzungsverteilung eines Gebietes. Naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen tragen zur Eigenart einer Landschaft bei.

Für das Planungsgebiet ergeben sich im Einzelnen folgende Zusammenhänge:

Prägend für das Untersuchungsgebiet ist der Wechsel zwischen den eher trockenen bzw. mageren Standorten auf den Hügelkuppen und den Bachtälern mit den begleitenden feuchten Standorten. Dadurch wird auch die Nutzungsintensität bestimmt. Die weniger ertragreichen Standorte sind oftmals mit Gehölzen bestockt oder der Sukzession überlassen. Weiterhin prägend für den Raum sind die vielen Teiche und Teichketten mit unterschiedlicher Nutzungsintensität. Zwar überwiegen die intensiv bewirtschafteten Gewässer, aber auch extensiv oder nicht genutzte Teiche sind zu finden. Im Umfeld der Teiche ist ebenfalls in unterschiedlicher Nutzungsintensität eine Vielzahl von Lebensräumen wie Seggenrieder und gewässerbegleitende Gehölze zu finden.

Die Gesamtbetrachtung ergibt für das Untersuchungsgebiet das Bild eines vergleichsweise gut ausgestatteten Landschaftsraums mit vielfältigen Funktionsbeziehungen insbesondere entlang der Talräume und Teichketten. Die insgesamt geringen Vorbelastungen gehen v. a. von der teilweise intensiven Nutzung, der Belastung der Fließgewässer und den vorwiegend monostrukturierten Waldbeständen sowie den stärker befahrenen Staats- und Kreisstraßen mit ihren Lärm und Schadstoffemissionen aus.

3.5 Landschaftliches Leitbild

Ausgehend von der gegenwärtigen Situation des landschaftlichen Gefüges werden mit dem landschaftlichen Leitbild die planerischen Zielvorstellungen für den anzu-

strebenden Zustand des Planungsgebietes unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und der verschiedenen Nutzungsansprüche andererseits dargestellt.

Mit der Formulierung planungsbezogener Ziele und Maßnahmen, die innerhalb eines längeren Zeitraumes verwirklicht werden können, wird damit ein Entwicklungskonzept für das Plangebiet aufgestellt.

Neben den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bewertung fließen dabei auch Informationen aus übergeordneten Planungen (planungsrelevante Aussagen des Regionalplanes sowie des Arten- und Biotopschutzprogramms, Aussagen des Agrarleitplans und des Waldfunktionsplanes) und damit auch Daten über außerhalb des Planungsgebietes liegende Bestände in die Zielformulierung ein.

Über das Leitbild wird ein Rahmen definiert, in dem die erforderlichen Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen formuliert und das Konzept für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden.

Aufbauend auf den oben genannten allgemeinen Zielsetzungen ergibt sich folgendes Leitbild für das Planungsgebiet:

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

- Erhalt und weitere Entwicklung der Bachtäler zu naturnahen, vielfältigen Bachauenkomplexen mit Feuchtflächen und gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen
- Sicherung und weitere Entwicklung der Magerstandorte als Lebensräume von Arten wie Zauneidechse und Kreuzotter, Steuerung der Sukzession durch gezielte Pflegeeingriffe
- Verbesserung der Waldlebensräume durch Umwandlung der Nadelreinbestände in naturnahe Mischwälder; Optimierung der Waldbestände insbesondere auf Sonderstandorten
- Verbesserung der regional wirksamen Verbundfunktionen für Arten der Fließ- und Stillgewässer (Beseitigung von Barrieren, Renaturierung begradigter Bachabschnitte)
- Verbesserung der regional wirksamen Verbundfunktionen für Arten der Mager- und Trockenstandorte
- Sicherung, Wiederherstellung und Neuschaffung gliedernder und vernetzender Strukturen u. a. entlang von Wegen und Nutzungsgrenzen.

Landschaftsbild, Erholung, Naturgenuss

- Einbindung der Verkehrsstrassen in die Landschaft durch lockere Gehölzpflanzungen
- Optimierung des Umlandes von Plößberg für die naturbezogene Naherholung, Gestaltung attraktiver Wanderwege (Entwicklung blütenreicher Säume, Aufbau vielgestaltiger Waldränder, Pflanzung Schatten spendender Bäume usw.)
- Sicherung und Entwicklung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit einem Netz von naturnahen landschaftstypischen Elementen auch in den Feldfluren
- Erhalt bzw. Erhöhung der strukturellen Vielfalt der Wälder

Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima

- Schutz von Boden und Wasser vor schädigenden Einträgen durch Erhalt und weitere Ausdehnung der ressourcenschonenden Nutzung in den Bachauen bzw. durch Einrichtung von Pufferstreifen zwischen Gewässern und intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen

- Schutz des Bodens als Grundlage der biotischen Umwelt und der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bei weiterer Inanspruchnahme für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen
- Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffeintrag aus Landwirtschaft, Gewerbe-, Verkehrs- und Siedlungsflächen
- Schutz der grundwasserbeeinflussten Auenböden als wesentliche Grundlage der biotischen Umwelt

4 Konfliktanalyse und Konfliktminimierung

4.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Umgehung von Plößberg als Verlegung der bestehenden St 2172 Neustadt a.d. Waldnaab - Bärnau, die derzeit als Ortsdurchfahrt ausgebildet ist. Die Fahrbahnbreite beträgt 7,0 m; mit beiderseits 1,5 m breiten Banketten ergibt sich eine Gesamtbreite von 10,0 m.

Das bestehende Straßen- und Wegenetz bleibt im Wesentlichen unverändert. Die GV-Straße „Schönkirch-Plößberg“ wird überführt. Die Staatsstraße 2171 sowie die Kreisstraßen TIR 2 und TIR 12 werden an die Umgehung angeschlossen.

Die Querung des Ödbaches erfolgt zusammen mit dem parallel verlaufenden Feldweg mittels eines Brückenbauwerkes mit einer lichten Weite von ca. 13 m und einer lichten Höhe von 4,5 m.

Das Niederschlags- und Oberflächenwasser wird, soweit es nicht breitflächig versickert, über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und über zwei Regenrückhaltebecken den natürlichen Vorflutern (Ödbach bzw. Pointbach) zugeführt. Die Regenrückhaltebecken werden zur Abflussregulierung mit Abflussbauwerken ausgestattet, welche gleichzeitig als Leichtflüssigkeitsabscheider dienen. Weiterhin werden die Becken mit einem Notüberlauf versehen. Die Gestaltung der Becken erfolgt möglichst naturnah.

4.2 Straßenbedingte Auswirkungen

Mit der Verlegung der St 2172 Ortsumgehung Plößberg sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, welche sich nicht nur auf den unmittelbaren Umgriff der Trasse beschränken, sondern sich auf das gesamte Planungsgebiet und auch darüber hinaus auswirken können. Dabei wird nach anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch Flächenumwandlungen, Zerschneidungs- und Trenneffekten sowie Benachbarungs- bzw. Immissionswirkungen unterschieden.

In den nachfolgenden Kap. 4.2.1 bis 4.2.3 werden diese Wirkungen für das Plangebiet konkretisiert.

Die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten (vgl. Kap. 4.3) führt insbesondere in den aufgeführten Bereichen zur Verringerung der Beeinträchtigungen und stellt eine Eingriffsminimierung im Sinne des BNatSchG dar. Die verbleibenden Beeinträchtigungen (Auswirkungen) sind in Kap. 4.4 dargestellt.

4.2.1 Flächenbedarf

Die geplante Maßnahme zur St 2172 Ortsumgehung Plößberg hat hinsichtlich Natur und Landschaft folgenden Flächenbedarf:

- Versiegelung und Überbauung von Biotopflächenca. 1,20 ha
- Versiegelung und Überbauung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen incl. Flurgehölz, Staudenflur, Ufer- und Waldsaumca. 6,78 ha
- Versiegelung und Überbauung von Flächen des Straßenbegleitgrünsca. 0,70 ha
- Versiegelung und Überbauung von Laub- und Nadelwaldca. 0,27 ha

4.2.2 Zerschneidungs- und Trenneffekte

Flora und Fauna

Durch die Verlegung der St 2172 Ortsumgebung Plößberg treten innerhalb von Lebensraumkomplexen und hinsichtlich des ökologischen Funktionsgefüges von Tieren und Pflanzen erhebliche und nachhaltige Zerschneidungs- und Trenneffekte auf. Die benannten Lebensräume und Funktionsgefüge sind im Bestands- und Konfliktplan gekennzeichnet und mit Tabellen zu den Artenvorkommen versehen.

Davon betroffen sind die bedeutsamen Beziehungen entlang des Ödbachtals (Nr. 0 Faunistische Funktionsbeziehungen im Ödbachtal sowie Nr. 1 bereits vorbelastete faunistische Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen des Biotopkomplexes am Kirchbühl und des „Schulbiotops“ und dessen Umfeld). Als Indikatoren dienen insbesondere Fledermäuse, Kreuzotter und Zauneidechse. **Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der im Westteil nachgewiesene Fischotter das Ödbachtal als Wanderkorridor zu den Lebensräumen nördlich von Plößberg nutzt.**

Weiterhin sind durch die Baumaßnahme die bedeutsamen Beziehungen und Lebensräume im Umfeld der Teichketten nördlich von Plößberg betroffen (Funktionsbeziehungen Nr. 2 Bedeutsame faunistische Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen des Biotopkomplexes am Kirchbühl und der Teichkette nordwestlich Plößberg, Nr. 3 Bedeutsame faunistische Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen der Teichkette nordwestlich Plößberg und dem Magerrasen nordwestlich Plößberg, Nr. 4 Bedeutsame faunistische Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen der Teichkette nordwestlich Plößberg und der Teichkette nördlich Plößberg, Nr. 5 Bedeutsame faunistische Funktionsbeziehungen entlang der Teichkette nördlich Plößberg). Hier dienen als Indikatoren neben den Fledermäusen und der Zauneidechse die Amphibienvorkommen sowie Heuschrecken- und Tagfalterarten und Biber. **Zwischen den westlich und nördlich von Plößberg nachgewiesenen Lebensräumen des Fischotters bestehen vielfältige Beziehungen, welche von der Baumaßnahme betroffen sind.**

Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss

Die Verlegung der St 2172 Ortsumgebung Plößberg beeinträchtigt als technisches Bauwerk ein bis dahin in weiten Bereichen wenig belastetes Landschaftsbild, insbesondere im bewegten Gelände nordwestlich von Plößberg durch die erforderlichen Dammschüttungen und Einschnitte.

Die Zerschneidungs- und Trenneffekte bringen ferner erhebliche Belastungen für die Erholungsfunktionen im Planungsgebiet. Betroffen sind davon insbesondere die von Plößberg in die umgebene Landschaft führenden Wegeverbindungen.

4.2.3 Benachbarungs- / Immissionswirkungen

Der Betrieb der St 2172 Ortsumgebung Plößberg führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen in einigen empfindlichen Bereichen.

Straßenabwasser

Die Straßenabwässer können sowohl durch die Verunreinigung mit Reifenabrieb, Stäuben und gelösten Salzen, wie auch mit umweltgefährdenden Stoffen bei Unfällen auf der gesamten Baulänge ein verstärktes Risiko der Verunreinigung oberflächennaher Grund- und Trinkwasservorkommen darstellen.

Die Entwässerungsanlagen werden jedoch entsprechend dem aktuellen Stand der Technik so konzipiert, dass im Regelbetrieb Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die geplante Entwässerung entspricht damit dem Stand der Technik und erfüllt die Belange der Umweltvorsorge (siehe Kap. 4.3.4).

Luftschadstoffe

Durch die prognostizierte Verkehrsmenge können gasförmige Emissionen in den lokal-klimatisch gegenüber Schadstoffeintrag empfindlichen Bereichen (u. a. Wälder, Luftaustauschbahnen) ein erhöhtes Risiko darstellen.

Aufgrund der Verkehrsverlagerung auf die neue Ortsumgehung Plößberg werden sich auch die Luftschadstoff-Emissionen entsprechend verlagern. Dadurch werden jedoch die innerörtlichen Bereiche von Plößberg entsprechend entlastet.

Feste Schadstoffe

Durch den Straßenverkehr auf der St 2172 verursachte feste Schadstoffe können als Stäube im näheren Umfeld der Straße verwirbelt oder mit Niederschlägen in die Umgebung eingetragen werden.

Verkehrslärm / Optische Reize

Der Straßenverkehr auf der geplanten St 2172 verursacht Verkehrslärm, der die erholungssuchenden Menschen sowie die Tierwelt – insbesondere lärmempfindliche Arten (v. a. Säugetiere und Vögel) – beeinträchtigt. Im Planungsabschnitt kommt es zu folgenden Auswirkungen:

- Zunahme der Störung von lärmempfindlichen Tierarten.
- Verstärkte Lärmbelastung der Umgebung von Plößberg in ihrer Erholungsfunktion für den Menschen.

4.3 Konfliktminimierung

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden, soweit sie die Belange von Natur und Landschaft berühren, nachfolgend aufgeführt. Die Maßnahmen sind in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:1.000 (Unterlage 10.4, Blatt 1 - 3) als Schutz- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt.

Die Minimierungsmaßnahmen werden auch in der Unterlage zum speziellen Artenschutz berücksichtigt (vgl. saP Unterlage 10.6).

4.3.1 Trassierung

In Vorfeld der Vorentwurfsplanung wurden mehrere Varianten untersucht. Hierbei wurden sowohl Linien betrachtet, welche Plößberg im Südosten umgehen als auch Trassierungen im Nordwesten.

Die Trassierung der gewählten Linie wurde in mehreren Bearbeitungsschritten sowohl in der Lage als auch in der Ausgestaltung weiter optimiert (z.B. Durchlässe zur Erhöhung der Durchlässigkeit im Bereich von wertvollen Biotopkomplexen, Leitstrukturen für Fledermäuse).

Böschungen

Die Böschungen werden in der Regel mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet, um die Flächeninanspruchnahme gering zu halten. Falls die Böschungshöhe weniger als 2,0 m beträgt, werden die Böschungen flacher ausgebildet.

4.3.2 Lärmschutzmaßnahmen

Lärmschutzmaßnahmen sind im Untersuchungsgebiet nicht erforderlich, da sich aufgrund der gewählten Linie auf dem überwiegenden Teil der Strecke keine besiedelten Bereiche im näheren Umfeld der Trasse befinden und die entsprechenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden.

4.3.3 **Nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz**

Das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz mit öffentlichen Feld- und Waldwegen, Wirtschafts-, Rad- und Wanderwegen, das durch die St 2172 zerschnitten wird, wird angepasst. Die vorhandenen Wege werden soweit erforderlich mit neuen bzw. zu verlegenden Wegen wieder verbunden.

Mit den neuen Wegeanbindungen werden auch die Wander- und Radwegebeziehungen, die auf den vorhandenen Wirtschaftswegen verlaufen, weitgehend aufrechterhalten. Für die Erholungssuchenden ergeben sich dabei keine größeren Umwege.

Minimierung der asphaltierten Flächen

Die im Zuge der Neugestaltung des nachgeordneten Wegenetzes zu erstellenden oder zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldwege werden in der Regel mit Kies-tragschicht und wassergebundener Decke hergestellt. Die Erschließung der Versickeranlagen erfolgt ebenfalls über Zufahrten, welche mit Schotterrasen befestigt sind.

4.3.4 **Entwässerung und Wasserbau**

Entwässerung

Das Niederschlags- und Oberflächenwasser wird, soweit es nicht breitflächig versickert, über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und über zwei Regenrückhaltebecken den natürlichen Vorflutern (Ödbach bzw. Pointbach) zugeführt. Die Regenrückhaltebecken werden zur Abflussregulierung mit Abflussbauwerken ausgestattet, welche gleichzeitig als Leichtflüssigkeitsabscheider dienen. Weiterhin werden die Becken mit einem Notüberlauf versehen. Die Gestaltung der Becken erfolgt möglichst naturnah.

Wasserbauliche Maßnahmen

An der Querung des Ödbachtals ist angrenzend an die Kläranlage die Verlegung des Ödbaches auf ca. 160 m entlang des neuen Feldweges vorgesehen. Der Bach wird in der Verlegungsstrecke mit wechselnden Ufern naturnah gestaltet.

4.3.5 **Ingenieurbauwerke**

Brückenbauwerke

Die Querung des Ödbaches erfolgt zusammen mit dem parallel verlaufenden Feldweg mittels eines Brückenbauwerkes mit einer lichten Weite von ca. 13 m und einer lichten Höhe von 4,5 m.

Um eine Akzeptanz des Bauwerkes für die Zielarten zu erreichen, werden die Vegetationsstrukturen und die Standortverhältnisse der Umgebung soweit möglich unter der Brücke hindurchgeführt. Weiterhin werden die Böden und Bermen möglichst nicht befestigt und mit standorttypischem Substrat erstellt. Der Feld- und Waldweg wird mit einer wassergebundener Decke erstellt. Weitere Maßnahmen im Umfeld des Bauwerkes werden im Zuge der angrenzenden Ausgleichsmaßnahmen realisiert (vgl. Kap. 5).

Durchlässe

Im Bereich der Kleintier-Leiteinrichtungen sind mehrere Durchlässe vorgesehen. Insbesondere im Bereich der wertvollen Biotopkomplexe im Umgriff der Teichketten bewirken diese Durchlässe eine weitere Verringerung der Trennwirkungen zur Umgebung. Im Planungsgebiet sind dies:

- Durchlass in der GVS Plößberg – Schönkirch bei Bau-km 0+130 (LW: mind. 1,2 m, LH: mind. 1 m)
- Durchlass in der St 2172 bei Bau-km 1+650 (Durchmesser mind. 1,2 m)
- Durchlass in der St 2172 bei Bau-km 1+960 (Durchmesser mind. 1,2 m)

Die Durchlässe werden soweit bautechnisch möglich in Ständerbauweise (Stelztunnel) ausgeführt, um einen Anschluss an den gewachsenen Boden und eine standortgemäße Bodenfeuchte zu ermöglichen.

Soweit die Verwendung von Stelztunnel nicht möglich ist, erfolgt der Einbau von Rohrdurchlässen mit einem Durchmesser von 1,2 m. Die Ausführung der Durchlässe erfolgt mit offener Bodenfläche, bei Rohrdurchlässen wird ca. ein Viertel der Höhe mit standorttypischem Substrat aufgefüllt.

Die Wirksamkeit der Durchlässe wird unterstützt durch den Bau von Leiteinrichtungen in den angrenzenden Abschnitten der St 2172 und der GVS Plößberg – Schönkirch, durch welche wandernde Amphibien und bodengebundene Kleintiere zu Durchlässen geführt werden (vgl. Schutzmaßnahmen, Kap.4.3.6).

4.3.6 Schutzmaßnahmen

Zur Minimierung der durch den Bau und Betrieb der geplanten Straße bedingten Beeinträchtigungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten werden folgende Schutzmaßnahmen (S 1 bis S 11) durchgeführt; Die aufgeführten Maßnahmen werden in Kap. 5.6.1 und im Anhang Kap. 9.2.1 näher erläutert und sind in den Maßnahmenplänen, Unterlage 10.4, Blatt 1-3 dargestellt.

- allgemeine Schutzmaßnahmen (sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, Umweltbaubegleitung, **Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten**)
- spezielle Schutzmaßnahmen:
 - Schutz von Lebensstätten (S 1)
 - Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotop- und Gehölzflächen (S 2)
 - Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere (S 3)
 - Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten (S 4)
 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal (S 5)
 - Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl (S 6)
 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls (S 7)
 - Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl (S 8)
 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls (S 9)
 - Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl (S 10)
 - Schutz des Bibers an den Teichen am Orgelbühl (S 11)
 - **Anlage einer Leiteinrichtung mit Durchlässen für den Fischotter (S12)**

Die Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung überwacht. Hierbei wird die Ausführung vor Ort im Detail festgelegt. Bei Bedarf werden ergänzende Maßnahmen veranlasst. So wird z.B. zeitig vor Baubeginn das eventuelle Auffinden und das Umsiedeln von Nestern besonders

geschützter Waldameisen (*Formica spec.*) durch den Ameisenschutzverein veranlasst.

4.3.7 Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Sichtbeziehungen, zur Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie der Belange des speziellen Artenschutzes werden Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Einzelnen werden die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen in Kap. 5.6.2 sowie im Anhang Kap. 9.2.2 zusammengestellt und beschrieben. Insgesamt werden auf einer Fläche von ca. 11,15 ha Gestaltungsmaßnahmen (einschließlich der flächenhaften Schutzmaßnahmen, vgl. Kap. 5.6.1) durchgeführt. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen in Einschnitten und auf Dämmen sowie der Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt (G 1)
- Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltung von Verschnittflächen und Rückbau von bestehenden Straßenbestandteilen (G 2)

4.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die geplante Baumaßnahme verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Sie stellt somit trotz Berücksichtigung der in Kap.4.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Zur Kompensation dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

In den folgenden Kapiteln werden die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Arten- und Biotopausstattung, landschaftliches Gefüge), der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dargestellt.

Im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3) wird die geplante Baumaßnahme den jeweils betroffenen Arten- und Biotopbeständen und den landschaftlichen Gegebenheiten gegenübergestellt. Für die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen werden Konfliktbereiche ermittelt, diese in zugehörigen Textblöcken qualitativ beschrieben und das Ausgleichserfordernis qualitativ erfasst.

4.4.1 Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Nachfolgend sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges und der Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft im Einzelnen aufgeführt. Für die Einstufung der Anforderung an den Ausgleich werden die Kriterien notwendige Flächengröße, Gestaltungsaufwand und Entwicklungszeit einschließlich der notwendigen Pflege herangezogen.

Die im Folgenden gemachten Aussagen zur Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen einzelner Bestände führen zusammen mit den Aussagen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft zu den Aussagen über die Ausgleichbarkeit des gesamten Bauvorhabens (vgl. Kap.5.8).

Die Aussagen zur Ausgleichbarkeit setzen voraus, dass die festgelegten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.3) vollständig durchgeführt werden.

Beeinträchtigung von Lebensräumen

Konfliktbereich 1: Querung von Wald am Todtenbach mit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzfläche

Randliche Überbauung und Isolierung von überwiegend vorbelasteten Waldflächen, vorwiegend Nadelwälder aus Kiefer, Fichte (mittlere Lebensraumbedeutung). Teilflächen entlang des Todtenbaches sind geschützt nach § 30 BNatSchG. Überbauung von straßenbegleitenden Gehölzen sowie Hochstauden- und Altgrasfluren (geringe Lebensraumbedeutung). Teilflächen sind geschützt nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG.

Flächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche (sehr geringe Lebensraumbedeutung). Verkehrsbedingte Störung von vorbelasteten Waldlebensräumen (mittlere Lebensraumbedeutung). Überbauung und Versiegelung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Dauergrünland, Nadelwald), gemähtem Straßenbegleitgrün und Staudenfluren. Zusätzliche technische Überprägung der teilweise bereits vorbelasteten Landschaft.

- Konfliktintensität: mittel
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Konfliktbereich 2: Querung des Ödbachtales

Überbauung und Beeinträchtigungen des Ödbachtales mit mittel bis hoch bedeutsamen Lebensräumen und Funktion als Trittsteinbiotop. Überbauung und Versiegelung des Schönungsteiches (mittlere Lebensraumbedeutung, Vorkommen des Wiesengrashüpfers und potentiell Vorkommen des Zwergtauchers). Überbauung von Gehölzbeständen (mittlere Lebensraumbedeutung, kartiertes Biotop Nr. 6239-39.02) und Dauergrünland (mittlere Lebensraumbedeutung) nördlich der Kläranlage. Teilflächen sind geschützt nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG. Verlegung des begradigten Baches zur Anlage eines Wirtschaftsweges (Pointweg).

Beeinträchtigung der bereits vorbelasteten (GVS, Ackerflur) Vernetzungssachse zwischen dem Biotopkomplex am Kirchbühl und den Biotopen des „Schulbiotops“ und dessen Umfeld sowie der untergeordneten Vernetzungssachse entlang des Baches. Verkehrsbedingte Störung der angrenzenden Lebensräume im Bachtal. Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Dauergrünland) und Staudenfluren. Zusätzliche technische Überprägung der teilweise bereits vorbelasteten Landschaft.

- Konfliktintensität: mittel
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Konfliktbereich 3: Querung der landwirtschaftlichen Flur am „Kirchbühl“

Überbauung von gering bis mittel bedeutsamen jüngeren Gehölzen (Einzelbäume) sowie Hochstauden- und Altgrasfluren an der Querung der Straße Plößberg – Schönkirch. Bestände teilweise geschützt nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG. Geringe Eingriffe in den Randbereich (Straßenböschung!) des hoch bedeutsamen Biotopkomplexes (kartiertes Biotop Nr. 6239-42.01) durch Überbauung von Gehölzen sowie Hochstauden- und Altgrasfluren durch Anpassung der GVS Plößberg- Schönkirch im Bereich der Querung der neuen St 2172. Teilflächen sind geschützt nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG.

Flächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche (sehr geringe Lebensraumbedeutung). Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Dauergrünland) und Straßenbegleitflächen. Technische Überprä-

gung des Landschaftsbildes. Querung eines Raumes mit Bedeutung für die naturgebundene Erholung (v. a. Feierabenderholung).

- Konfliktintensität: mittel
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Konfliktbereich 4a: Querung des Teichgebietes mit angrenzenden Gehölz- und Offenlandstrukturen zwischen Plößberg und Schönkirch, Lebensraum L5

Randliche Überbauung und Versiegelung von bewirtschafteten Teichen mit begleitenden Lebensräumen aus überwiegend Gehölzbeständen (naturnahe Ufergehölze; Laub-Mischwaldforsten) und Verlandungsgesellschaften, daneben Hochstaudenflur, magere Altgrasbestände sowie sonstigen Staudenfluren (mittlere bis hohe Lebensraumbedeutung). Teilflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG sowie nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG. Überbauung nur des nördlichsten Teiches der Teichkette.

Beeinträchtigung bedeutsamer Funktionsbeziehungen entlang der Teiche (L5), zwischen den Lebensräumen an der Teichkette nordwestlich von Plößberg (L5) und dem Magerrasen am Pointbach (L4) sowie zwischen den beiden Teichketten nordwestlich und nördlich von Plößberg (L5/L6).

Verkehrsbedingte Störung der angrenzenden Lebensräume im Teichgebiet. Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Dauergrünland) und Straßenbegleitflächen. Technische Überprägung der Landschaft. Querung eines Raumes mit Bedeutung für naturgebundene Erholung.

- Konfliktintensität: hoch
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Konfliktbereich 4b: Querung des Teichgebietes zwischen Plößberg und Schönkirch, Lebensraum L6

Überbauung und Versiegelung von relativ intensiv bewirtschafteten Teichen mit begleitenden Lebensräumen aus überwiegend Gehölzbeständen (Feuchtgebüsche und Feuchtwald) sowie Einzelbäumen; daneben vereinzelt Röhricht, Seggenbestände sowie sonstigen Staudenfluren (mittlere bis hohe Lebensraumbedeutung). Teilflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG sowie nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG. Isolierung von Teichen.

Beeinträchtigung bedeutsamer Funktionsbeziehungen entlang der Teiche, zwischen den Lebensräumen an der Teichkette nordwestlich von Plößberg (L5) und dem Magerrasen im Norden (L4) sowie zwischen den beiden Teichketten nordwestlich und nördlich von Plößberg (L5/L6).

Verkehrsbedingte Störung der angrenzenden Lebensräume im Teichgebiet. Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Dauergrünland) und Straßenbegleitflächen. Technische Überprägung der Landschaft. Querung eines Raumes mit Bedeutung für naturgebundene Erholung.

- Konfliktintensität: hoch
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Konfliktbereich 5: Bau der St 2172 im Bereich TIR 12 auf landwirtschaftlicher Flur (Ersatz der TIR 12)

Überbauung und Versiegelung von Straßengehölzen an der Kreisstraße TIR 12. Entlastung des Teichgebietes (L6) sowie des Lebensraumkomplexes (L7) aus feuchten

Hochstaudenfluren und naturnahen Laubholzbeständen (hohe bis sehr hohe Lebensraumbedeutung, kartiertes Biotop Nr. 6239-50.01) durch Abrücken von Verkehrswegen. Teilflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG sowie nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG.

Flächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche (sehr geringe Lebensraumbedeutung). Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden (Acker, Dauergrünland), sowie von Straßenbegleitflächen. Zusätzliche technische Überprägung der bereits vorbelasteten Landschaft.

- Konfliktintensität: mittel
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges:

Konfliktbereich 2: Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen im Ödbachtal

Beeinträchtigung von bedeutsamen faunistischen Funktionsbeziehungen im Ödbachtal. Insbesondere für Fledermäuse bedeutsame Vernetzungsachse zwischen den Teichen entlang des Ödbaches. Beeinträchtigung von bereits vorbelasteten faunistischen Funktionsbeziehungen (GVS, Ackerflur) zwischen Lebensräumen und Populationen des Biotopkomplexes am Kirchbühl (L3) und des „Schulbiotops“ (L1) und dessen Umfeld. Bedeutsam insbesondere für Kreuzotter und Zauneidechse.

- Konfliktintensität: hoch
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung des geplanten Durchlassbauwerks am Ödbach sowie der Leiteinrichtungen mit Durchlass unter der GVS einschließlich der begleitenden Maßnahmen sowie der geplanten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen im direkten Umfeld gegeben

Konfliktbereich 4: Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen im Umfeld der Teichketten

Beeinträchtigung von bedeutsamen faunistischen Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen des Teichgebiets am Orgelbühl (L5) und den Magerflächen am Pointbach (L4, Zauneidechse), zwischen Lebensräumen und Populationen des Teichgebiets am Orgelbühl (L5) und dem Teichgebiet an der Galgenlohe (L6, Amphibienarten) sowie entlang des Teichgebiets an der Galgenlohe (L6, Fledermäuse, Amphibienarten, Biber).

- Konfliktintensität: hoch
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung des geplanten Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Beeinträchtigungen von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter:

Schutzgut Boden:

Verlust von überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden und ihrer Funktionen durch Versiegelung und Überbauung (Straßen, Wege) sowie Beeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch Schadstoffeinträge (Konfliktbereiche 1 bis 5).

- Konfliktintensität: mittel
- Ausgleichbarkeit: gegeben (über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)

Schutzgut Wasser:

Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag:

Mögliche Gefährdung der hoch anstehenden, gegenüber Schadstoffeintrag empfindlichen Grundwasservorkommen in den Bereichen im Talraum des Ödbaches (Konfliktbereiche 2) und im Talraum des Pointbaches (Konfliktbereich 4) durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Risiko des Schadstoffeintrags bei Unfällen);

Mögliche Gefährdung der gegenüber Schadstoffeintrag empfindlichen Oberflächengewässer (Ödbach, Teichketten) durch bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Eintrag von Schwemm- und Feinmaterial, Emissionen, Risiko des Schadstoffeintrags bei Unfällen) (Konfliktbereiche 2, 4 und 5).

- Konfliktintensität: gering (wegen geplanter Minimierungsmaßnahmen)
- Ausgleichbarkeit: gegeben (über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie über Rückhalteeinrichtung)

4.4.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Beeinträchtigung des landschaftlichen Erscheinungsbildes durch technische Überprägung durch den Straßenkörper mit Einschnitten und Dämmen (Konfliktbereich 1 bis 5)

- Konfliktintensität: mittel
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung des geplanten Schutz-, Gestaltungs- und naturschutzrechtliche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Beeinträchtigungen der natürlichen Erholungseignung

Beeinträchtigung von Landschaftsausschnitten mit Qualität der natürlichen Erholungseignung insbesondere durch verkehrsbedingte Emissionen (Konfliktbereich 1 bis 5)

- Konfliktintensität: mittel
- Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung des geplanten Schutz-, Gestaltungs- und naturschutzrechtliche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben

4.4.3 Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

Das Vorhaben tangiert keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

4.4.4 Beeinträchtigungen von europäisch geschützte Arten

Zu den europäisch geschützten Arten zählen die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Angaben zum speziellen Artenschutz (Unterlage 10.6) wurden aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben vorkommen oder zu erwarten sind. Von den Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet / nicht vorkommend eingestuft werden.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Die Prüfung ergab, dass bei

- einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei
- einer europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung wird bei Zugrundelegung eines individuenbezogenen Tötungsverbots, das ein unvermeidbares Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen während des Baus der Ortsumgehung einschließt, bei diesen Arten die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich angenommen:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleiben.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes

Zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wurden mit Fassung vom 21.06.1993 "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vereinbart. Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis dieser Grundsätze entsprechend der im Folgenden dargestellten Vorgehensweise ermittelt und ist in Tab. 2 unter den Punkten A) bis D) dargestellt.

Zu A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung wird über die Grundsätze (GS) 1 bis 5 ermittelt.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen naturnahen Lebensräume mit hohem Biotopwert werden nach Grundsatz 1.2 behandelt. Der Verlust dieser wiederherstellbaren Biotope mit längerer Entwicklungszeit wird mit dem Faktor 1,5 ausgeglichen.

In Abhängigkeit von den zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurden entsprechend den Festlegungen in Grundsatz 5 die Beeinträchtigungszonen (jeweils ab Fahrbahnrand) festgelegt und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 1: Vorbelastungs- und Beeinträchtigungszonen

Bestehende Straßen (Vorbelastungszonen gem. GS 1.4)	DTV 2001	Zonenbreite
St 2172 (bestehend - DTV 2005)	2.000 - 5.000	20 m
Geplante Straßen (Beeinträchtigungszonen gem. GS 5)	2.000 - 5.000	
St 2172 (nach Ausbau - DTV 2020)	2.000 - 5.000	20 m

Zu B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge

Aufgrund der Anforderungen zur Stabilisierung der Funktionsbeziehungen insbesondere entlang des Ödbaches zur Vernetzung der Lebensräume am Kirchbühl und Orgelbühl mit den Lebensräumen westlich der neuen Straße (insbesondere Lebensräume im Umfeld des sog. Schulbiotops) kommt es im Sinne von **Grundsatz 7** zu einem zusätzlichen Ausgleichserfordernis.

Zu C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Gestaltungsmaßnahmen (G-Flächen) im direkten Straßenumfeld sorgen dafür, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses durch die neue Straße erfolgen. Zusätzliche Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes lt. **Grundsatz 8** sind daher nicht erforderlich.

Zu D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima)

Der Neubau der Straße führt insgesamt zu nachhaltigen Flächenumwandlungen und Versiegelungen. Diese Beeinträchtigungen werden entsprechend **Grundsatz 3** kompensiert.

Tab. 2 Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen - Zusammenfassung mit Faktoren

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichserfordernis
A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung			
<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbare Veränderungen von Biotopflächen ohne Vorbelastung <ul style="list-style-type: none"> - <u>wiederherstellbare Biotope mit kurzer Entwicklungszeit (GS 1.1):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, Stillgewässer ohne bzw. mit geringer Lebensraumfunktion - <u>wiederherstellbare Biotope mit längerer Entwicklungszeit (GS 1.2):</u> <ul style="list-style-type: none"> - Bach, naturnah, vegetationsarm; Hecke, naturnah; Hochstaudenflur feucht-nasser Standorte; Magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache; Feldgehölz, naturnah; Großröhricht an bewirtsch. Teichen; Feuchtgebüsch; Gewässer-Begleitgehölz (linear) • Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope (GS 5.1) <ul style="list-style-type: none"> - Bach, naturnah, vegetationsarm; Feuchtgebüsch; Fließgewässer; Gewässer-Begleitgehölz (linear); Großröhricht an bewirtsch. Teichen; Hecke, naturnah; Hochstaudenflur feucht-nasser Standorte; Magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache; Stillgewässer 	0,93 ha	1,0	0,93 ha
	0,27 ha	1,5	0,405 ha
	0,39 ha	0,5	0,195 ha
Summe A)	1,59 ha		1,53 ha
B) Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge:			
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliches Erfordernis für Beeinträchtigungen von Tierarten und seltenen Biotopkomplexen (GS 7) <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliches Erfordernis zum Ausgleich der Trennwirkung von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen und Arten westlich und östlich der geplanten Umgehung 	-*)		2,761 ha
Summe B)			2,761 ha
C) Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss:			
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch Einbringung technischer Bauwerke (GS 8) 	-*)		-
Summe C)			-

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche	Faktor	Ausgleichserfordernis
D) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima) (GS 3):			
• Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (GS 3.1): Acker, Wirtschaftsgrünland, mit dazwischen liegenden Kleinstrukturen	2,08 ha	0,3	0,624 ha
• Versiegelung von forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (GS 3.2) Vorwald, Laub(misch)-wald und –forst, Nadelwald und -forst	0,11 ha	1,0	0,110 ha
• Dauerhafte Entsiegelung von Straßenflächen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen	-0,25 ha	0,3	-0,075
Summe D)	1,94ha		0,659 ha
Gesamtsumme A) bis D):	3,53 ha		4,95 ha

Anmerkungen:

- *) Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen einer flächigen Bilanzierung nicht ermittelbar. Die Herleitung der erforderlichen Ausgleichsansätze erfolgt textlich in den Kapiteln 4. und 5

5.2 Ausgleichskonzept i.S. der Eingriffsregelung

Für die im Rahmen der geplanten Baumaßnahme vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die zu berücksichtigenden Zielsetzungen sowie die Beschreibungen und Begründungen für die Einzelmaßnahmen in den folgenden Kapiteln dargestellt. Die Formblätter mit detaillierten Maßnahmenbeschreibungen befinden sich in Anhang im Kap. 9.2. Außerdem sind die Maßnahmen im Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:1.000, Unterlage 10.4 und 10.5, dargestellt.

Allgemeine Zielsetzungen

Mit den Ausgleichsmaßnahmen sollen in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ein funktionaler Ausgleich, eine Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie die Sicherung der Erholungseignung erreicht werden. Orientierungsrahmen hierfür sind die planerischen Vorgaben (vgl. Kap. 3.3) und das daraus entwickelte Landschaftliche Leitbild (vgl. Kap. 3.5). Im Sinne eines integrierten Planungsansatzes sollen die Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit auch Aspekte des Artenschutzes (spezieller Artenschutz) erfüllen (Mehrfachfunktion von Flächen). Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden dabei unter folgenden übergeordneten Gesichtspunkten abgeleitet:

- Lage und Gestaltung der Flächen innerhalb eines wirksamen Gesamtkonzeptes, in dem durch die Schaffung ökologisch wirksamer Flächen die Neuorganisation des landschaftlichen Gefüges angestrebt wird. Dabei wird versucht, einen funktionierenden Lebensraumverbund wiederherzustellen bzw. aufzubauen. Auf diese Weise soll der Bestand zusammenhängender Lebensgemeinschaften und auf Komplexlebensräume angewiesener Tierpopulationen gesichert werden. Die Anforderungen des speziellen Artenschutzes hinsichtlich der Lebensraumneuschaffung und -gestaltung werden dabei berücksichtigt.
- Entsprechend den Flächenverlusten der einzelnen überbauten und randlich beeinträchtigten Biototypen Vergrößerung oder qualitative Aufwertung bestehender Biotope bzw. Neuschaffung der betroffenen Lebensräume (Flächenausgleich).

- Um die Randstörungen, die von angrenzenden Nutzungen ausgehen (z. B. Landwirtschaft, Verkehr), möglichst gering zu halten und um das Pflegemanagement der Flächen zu vereinfachen bzw. langfristig zu sichern, wird die Schaffung von zusammenhängenden Flächeneinheiten angestrebt.
- Neuschaffung oder qualitative Aufwertung von Lebensräumen, wenn dies aufgrund der Betroffenheiten von geschützten Arten oder bei Beeinträchtigungen von seltenen Biotopkomplexen erforderlich ist.
- Einbindung der baulichen Anlagen in den Landschaftsraum zur landschaftsgerichteten Wiederherstellung oder zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Erholungseignung.

Die Maßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sollen so gestaltet werden, dass sie sowohl zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes beitragen als auch Ausgleichsfunktionen für die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Kleinklima erfüllen.

Folgende Kriterien hinsichtlich der Arten- und Biotopausstattung und der Neuorganisation des ökologischen Funktionsgefüges müssen für die Flächenauswahl generell berücksichtigt werden:

- Anlage der Ausgleichsmaßnahmen möglichst auf Standorten mit hohem ökologischem Entwicklungspotenzial, damit durch die speziellen Standortbedingungen die Entwicklung der angestrebten Lebensräume und Arten ermöglicht und ggf. beschleunigt wird.
- Anlage der Maßnahmen möglichst auf derzeit intensiv genutzten Flächen mit geringer Lebensraumfunktion.
- Anbindung der Maßnahmen an bestehende Lebensraumkomplexe, die als Lieferbiotope für die Wiederbesiedelung durch Pflanzen und Tiere fungieren.
- Anlage und Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche geschützter Arten, um den derzeitigen Erhaltungszustand beeinträchtigter Populationen von Pflanzen und Tieren gewährleisten zu können.

Bei der Realisierung der Maßnahmen sind weiterhin folgende Punkte zu beachten:

- Entsprechend den Forderungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit¹ erfolgt die Begrünung in der freien Landschaft mit gebietsheimischem (autochthonem) Saat- bzw. Pflanzgut. Dabei wird wie folgt verfahren:
 - Auf den Ausgleichsflächen und den Schutzmaßnahmen zur Biotopvernetzung erfolgt die Begrünung der Bodenflächen mit gebietsheimischem Saatgut. Dabei werden die Herkunftsregionen lt. BayStMUG zugrunde gelegt, im vorliegenden Projekt also „Og: Ostbayerisches Grundgebirge“.
 - Sollte gebietsheimischem Saatgut für den Landschaftsraum nicht verfügbar sein, wird auf geeigneten Standorten die Selbstbegrünung bevorzugt. Insbesondere auf nährstoffreicheren Standorten ist jedoch mit Neophyten zu rechnen, daher ist alternativ eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung sinnvoll. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.
 - Für Pflanzungen auf den Ausgleichsflächen und den Schutzmaßnahmen zur Biotopvernetzung werden ausschließlich Gehölze mit gebietsheimischer

¹ <http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/index.htm>

- Herkunft verwendet. Auch hier ist die vorgenannte Herkunftsregion zugrunde zu legen. Verfügbar ist erfahrungsgemäß zumindest Pflanzware aus der Herkunftsregion 5 „Ostbayerisches Hügel- und Bergland“.
- Bei Pflanzungen auf den Gestaltungsmaßnahmen (Straßennebenflächen) sind ebenfalls Gehölze mit gebietsheimischer Herkunft vorgesehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der Verfügbarkeit kann jedoch insbesondere in ortsnahen Bereichen soweit erforderlich auf nicht gebietsheimische Ware zurückgegriffen werden.
 - Für die Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßennebenflächen ist für Ansaaten entsprechend den Vorgaben des BayStMUG teilautochthones Saatgut vorzusehen. Dabei werden den Arten, welche als Gerüst für die Lebensraumentwicklung vorgesehen werden, zusätzlich dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegende Gräser (möglichst ursprungsnahe Sorten) und ggf. „neutrale“, kurzlebige Zier- und Nutzpflanzen oder Neophyten (steril oder ohne Etablierungschancen) zugemischt.
 - Grundsätzlich kann für Standorte, welche erosionsgefährdet sind (Straßenböschungen, etc.), ergänzend eine Schnellbegrünungskomponente vorgesehen werden. Dies kann mit Hafer, Roggen, Kresse oder Roggentrespe (*Bromus secalinus*) erfolgen.
 - Grundsätzlich ist bei der Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (insbes. Bodenbrüter) und außerhalb der Amphibienlaichzeiten durchgeführt werden. Die Bauzeiten für die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen werden insgesamt mit der Umweltbaubegleitung abgestimmt.
 - Die Umsetzung der Maßnahmen wird insbesondere bei der Entfernung von Drainagen, bei der Neugestaltung von Fließgewässern und dergleichen nur soweit durchgeführt, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen bzw. keine neuen Betroffenheiten verursacht werden.

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Die Ausgleichsmaßnahmen greifen das in den Konfliktbereichen qualitativ ermittelte Ausgleichserfordernis bzw. den quantitativ ermittelten Ausgleichsflächenbedarf auf (vgl. Kap. 4). Aufbauend auf den o. g. Zielsetzungen ergibt sich für die Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes das folgende räumliche Konzept.

Konfliktbereiche 1 - 5: Bau- km 0-020 (Bauanfang) bis 3+020 (Bauende)

Ausgleichserfordernis:

- Ausgleich für Beeinträchtigungen von Waldrandbereichen, Einzelgehölzen und Baumreihen.
- Ausgleich für Beeinträchtigungen von Einzelgehölzen, Hecken, Gehölzgruppen und Baumreihen.
- Ausgleich für Überbauung und Beeinträchtigungen des Ödbachtales mit mittel bis hoch bedeutsamen Lebensräumen und Funktion als Trittsteinbiotop.
- Ausgleich für Beeinträchtigungen der bereits vorbelasteten Vernetzungsachse (GVS, Ackerflur) zwischen dem Biotopkomplex am Kirchbühl und den Biotopen des „Schulbiotops“ und dessen Umfeld sowie der untergeordneten Vernetzungsachse entlang des Ödbaches.

- Ausgleich für Überbauung von gering bis mittel bedeutsamen jüngeren Gehölzen (Einzelbäume) sowie Hochstauden- und Altgrasfluren an der Querung der Straße Plößberg - Schönkirch.
- Ausgleich für randliche Überbauung und Versiegelung von bewirtschafteten Teichen mit begleitenden Lebensräumen aus Gehölzbeständen (naturnahe Ufergehölze; Laub-Mischwaldforsten) und Verlandungsgesellschaften, daneben Hochstaudenflur, magere Altgrasbestände sowie sonstigen Staudenfluren (mittlere bis hohe Lebensraumbedeutung).
- Ausgleich für Beeinträchtigung bedeutsamer Funktionsbeziehungen entlang der Teiche (L5), zwischen den Lebensräumen an der Teichkette nordwestlich von Plößberg (L5) und dem Magerrasen am Pointbach (L4) sowie zwischen den beiden Teichketten nordwestlich und nördlich von Plößberg (L5/L6).
- Ausgleich für Überbauung und Versiegelung von relativ intensiv bewirtschafteten Teichen mit begleitenden Lebensräumen aus überwiegend Gehölzbeständen (Feuchtgebüsche und Feuchtwald) sowie Einzelbäumen; daneben vereinzelt Röhricht, Seggenbestände sowie sonstigen Staudenfluren (mittlere bis hohe Lebensraumbedeutung).
- Ausgleich für Überbauung und Versiegelung von Straßengehölzen an der Kreisstraße TIR 12.
- Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.
- Ausgleich der Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser in ihren Funktionen als Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.
- Ausgleich für Versiegelung und Überbauung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden.

Ausgleichsmaßnahmen:

A 1: Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Ostteil)

Bestand: vorwiegend Intensivgrünland, Feldgehölze am Nordrand

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Renaturierung und Neugestaltung des Ödbaches auf der Verlegungsstrecke mit wechselnden Uferneigungen sowie differenzierte Ausgestaltung des Gewässerbettes.
- Renaturierung und Neugestaltung des nördlichen Ufers des Ödbaches nur im Bereich der Ausgleichsfläche mit wechselnden Uferneigungen sowie differenzierte Ausgestaltung des Gewässerbettes.
- Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) parallel zum Bach einzeln und in Gruppen als Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal (S5).
- Abtrag von Oberboden insbesondere entlang des südexponierten Gehölzrandes.
- Anlage von parallel zum Hang verlaufenden Ranken aus magerem, steinigem Rohboden.
- Pflanzung von einzelnen Gehölzen bzw. Einzelbäumen.
- Strukturanreicherung im Offenland durch die Anlage von Sonderstandorten insbesondere im Bereich der Gehölzsäume (Steinschüttungen, Altholz) als Lebensraum für Kreuzotter, Eidechsen, etc.

- Entwicklung der Gehölzflächen zur langfristige Sicherung des Altbaumbestandes (Spechte, v.a. Grünspecht; Fledermäuse). Anbringen von Fledermausnistkästen im Bereich des Altbaumbestandes.
- Extensive Nutzung der Wiesenflächen. Entwicklung eines Hochstaudensaums entlang des Ödbaches.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Flächengröße: 0,57 ha anrechenbare Fläche (0,61 ha reale Fläche)

A 2: Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Westteil)

Bestand: vorwiegend Intensivgrünland, nitrophile Hochstaudenfluren entlang des Baches, Feldgehölze am Nordrand, aufgelassener Fischteich im Westen der Fläche

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) parallel zum Bach einzeln und in Gruppen als Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal (S5) zwischen dem Durchlassbauwerk und dem Gehölzrand.
- Renaturierung und Neugestaltung des nördlichen Ufers des Ödbaches nur im Bereich der Ausgleichsfläche mit wechselnden Uferneigungen sowie differenzierte Ausgestaltung des Gewässerbettes.
- Anlage von Kleingewässern in Bachnähe.
- Nutzungsauffassung des vorhandenen Teiches. Der Teich muss alle 2 Jahre im Herbst (ab Oktober) abgelassen werden. Die Wiederbespannung erfolgt im Frühjahr (bis spätestens 14. März). Kein Fischbesatz. Strukturanreicherung im Teich durch Einbringen einzelner Baumstämme oder dergleichen.
- Kleinflächiger Abtrag von Oberboden insbesondere entlang des südexponierten Gehölzrandes, Abfuhr des Bodens.
- Strukturanreicherung im Offenland durch die Anlage von Sonderstandorten insbesondere im Bereich der Gehölzsäume (Steinschüttungen, Altholz) als Lebensraum für Kreuzotter, Eidechsen, etc.
- Extensive Nutzung der Wiesenflächen. Entwicklung eines Hochstaudensaums entlang des Ödbaches. Im westlichen Abschnitt Gehölzsukzession zulassen.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimisch Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Flächengröße: 0,84 ha anrechenbare Fläche (0,86 ha reale Fläche)

A 3: Anlage einer Vernetzungsstruktur am Kirchbühl

Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche.

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden.
- Strukturanreicherung durch Einbringen von Wurzelstöcken sowie Steinhaufen.
- Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren. Entwicklung von Hochstaudensäumen.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Flächengröße: 0,05 ha anrechenbare Fläche (0,05 ha reale Fläche)

A 4.1: Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Westteil)

Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche.

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden insbesondere am Nordrand der Fläche. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte.
- Strukturanreicherung durch Einbringen von Wurzelstöcken sowie Steinhaufen am Nord- und am Westrand der Fläche.
- Entwicklung eines Hochstaudensaums entlang des Pointbaches.
- Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Flächengröße: 0,027 ha anrechenbare Fläche (0,027 ha reale Fläche)

A 4.2: Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Ostteil)

Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche.

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Anlage einer kleinen Grünbrücke durch Verbreiterung der bestehenden Überfahrt durch Einbau eines Rohrdurchlasses mit ca. 2 m Breite in den Pointbach und Überschüttung mit magerem Substrat. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte.
- Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden insbesondere am Nordrand der Fläche. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte.
- Strukturanreicherung durch Einbringen von Wurzelstöcken sowie Steinhaufen am Nord- und am Ostrand der Fläche.
- Entwicklung eines Hochstaudensaums entlang des Pointbaches.
- Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Flächengröße: 0,037 ha anrechenbare Fläche (0,037 ha reale Fläche)

A 5: Anlage eines Komplexlebensraums nördlich von Dreihöf

Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche (intensiv bewirtschaftetes Grünland).

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden, Anlage von flachen Ranken und Rainen. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte.
- Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) entlang der Magerstandorte einzeln und in Gruppen.
- Extensivierung der Grünlandnutzung, Aushagerung der Flächen.
- Strukturanreicherung durch Einbringen von Steinhäufen insbesondere im Bereich der Magerstandorte und ggf. von Wurzelstöcken am Rand der Fläche.
- Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Flächengröße: 1,64 ha anrechenbare Fläche (1,64 ha reale Fläche)

A 6: Anlage eines Komplexlebensraums nordwestlich von Dreihöf

Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche (weitgehend Acker, Gänseanger auf Grünland).

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden, Anlage von flachen Ranken und Rainen. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte.
- Anlage von Grünland auf den bisherigen Ackerflächen
- Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) entlang des Bachlaufs einzeln und in Gruppen.
- Strukturanreicherung durch Einbringen von Steinhäufen insbesondere am Südrand der Fläche und im Bereich der Magerstandorte.
- Entwicklung von Feuchtgrünland beidseits des Baches, Anlage eines Hochstaudensaums an den Ufern.
- Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Flächengröße: 1,28 ha anrechenbare Fläche (1,28 ha reale Fläche)

A 7: Anlage eines Komplexlebensraums südwestlich von Dreihöf

Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker).

Vorgesehen sind hier folgende Maßnahmen:

- Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden, Anlage von flachen Ranken und Rainen. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte.
- Anlage von Grünland auf den bisherigen Ackerflächen
- Pflanzung von Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern im Ostteil der Fläche.
- Strukturanreicherung durch Einbringen von Steinhaufen im Bereich der Magerstandorte.
- Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Flächengröße: 0,53 ha anrechenbare Fläche (0,53 ha reale Fläche)

Funktionsausgleich:

Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie die flächigen Schutzmaßnahmen dienen gleichzeitig dem Ausgleich der Beeinträchtigungen von Funktionen der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser als Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Wie in Kapitel 4.4.2 beschrieben, verursacht der Bau der St 2172 Ortsumgehung Plößberg zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungseignung. Insgesamt sind die in Kapitel 5.3 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt so geplant, dass sie auch zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild dienen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden sowohl durch die Ausgleichsmaßnahmen als auch durch die umfangreichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen; das Landschaftsbild wird damit landschaftsgerecht wiederhergestellt.

5.5 Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahmen

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle in einer Übersicht zusammengestellt.

Tab. 3: Geplante Ausgleichsmaßnahmen

Flächen-Nr.	Beschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche
Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes			
A 1	Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Ostteil)	0,61 ha	0,57 ha
A 2	Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Westteil)	0,85 ha	0,84 ha
A 3	Anlage einer Vernetzungsstruktur an der GVS Plößberg-Schönkirch	0,05 ha	0,05 ha

Flächen-Nr.	Beschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche
A 4.1	Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Westteil)	0,03 ha	0,03 ha
A 4.2	Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Ostteil)	0,04 ha	0,04 ha
A 5	Anlage eines Komplexlebensraums nördlich von Dreihöf	1,64 ha	1,64 ha
A 6	Anlage eines Komplexlebensraums nordwestlich von Dreihöf	1,28 ha	1,28 ha
A 7	Anlage eines Komplexlebensraums südwestlich von Dreihöf	0,53 ha	0,53 ha
Summen		5,03 ha	4,98 ha

5.6 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

5.6.1 Schutzmaßnahmen

Die im Einzelnen geplanten Schutzmaßnahmen sind in Kap. 4.3.6 genannt und im Anhang Kap. 9.2 (einschließlich der "artenschutzrechtlichen" Relevanz) beschrieben. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

5.6.1.1 Schutzmaßnahmen während des Baubetriebs

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Die Lagerung von Oberboden erfolgt sachgerecht in Mieten.
- Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LG werden eingehalten.
- **Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten.**
- Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.

Maßnahme S 1 - Schutz von Lebensstätten

- Gehölzfällungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG) und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Zeitnahe Entfernung des Schnittgutes. Die Maßnahme betrifft alle Waldbestände, Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Ausbaustrecke.
- Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden zur Fällung vorgesehene Großbäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September/Okttober gefällt werden, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen.

Maßnahme S 2 - Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotop- und Gehölzflächen

- Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort.

- Schutz von direkt an die Baustelle angrenzenden Einzelgehölzen vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4.

Maßnahme S 11 - Schutz des Bibers an den Teichen am Orgelbühl

- Vor Beginn der Erdbauarbeiten wird der Trassenbereich auf das Vorhandensein eines Biberbaus hin kontrolliert. Evtl. vorhandenen Tiere werden geborgen bzw. verscheucht.

5.6.1.2 Dauerhafte Einrichtungen

Maßnahme S 3 - Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere

- Bau von stationären Leiteinrichtungen entlang der Baustrecke mit Einbindung von Brücken und Durchlässen insbesondere für Kreuzotter, Zauneidechse, Amphibien sowie Kleinsäuger und sonstige bodengebundene Kleintierarten.

Maßnahme S 4 - Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten

Brücke über den Ödbach:

- Erhalten standorttypischer Bodenverhältnisse bzw. Andeckung der Böden und Bermen unter der Brücke mit standorttypischem Substrat
- Fortführung vorhandener Vegetationsstrukturen auch unter der Brücke, möglichst keine Befestigung der Böden und Bermen

Kleintierdurchlässe im Bereich von Sperr- und Leiteinrichtungen:

- Die Durchlässe werden soweit bautechnisch möglich in Ständerbauweise (Stelztunnel) ausgeführt, um einen Anschluss an den gewachsenen Boden und eine standortgemäße Bodenfeuchte zu ermöglichen.
- Soweit die Verwendung von Stelztunnel nicht möglich ist, erfolgt der Einbau von Rohrdurchlässen mit einem Durchmesser von 1,2 m. Die Ausführung der Durchlässe erfolgt mit offener Bodenfläche, bei Rohrdurchlässen wird ca. ein Viertel der Höhe mit standorttypischem Substrat aufgefüllt.

Maßnahme S 5 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal

- Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) parallel zum Bach einzeln und in Gruppen.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Maßnahme S 6 - Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl

- Anlage einer Leitstruktur, teilweise Abtrag von Oberboden zur Schaffung von Magerstandorten, Pflanzung von Einzelbäumen und kleineren Gehölzen, Ansaat von Gras- und Krautfluren.
- Bei der Pflanzung Berücksichtigung eines Abstandes von 10 m zum Fahrbahnrand.

- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Maßnahme S 7 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls

- Anlage einer Leitstruktur durch zusätzlichen Bodenauftrag und Ausformung zwischen Straße und Teich auf der Südseite sowie zwischen Feldweg und Straße auf der Nordseite.
- Dichte Bepflanzung der Flächen beidseits der Straße bereits während der Bauzeit, um bereits zur Verkehrsfreigabe eine wirksame Leitstruktur zu gewährleisten. Verwendung von Gehölzen mit einer Qualität von mind. Hei 3xv 250-300.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (sofern verfügbar).

Maßnahme S 8 - Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl

- Anlage einer Leitstruktur, Pflanzung eines linearen Gehölzes parallel zur Straße unter Einhaltung eines Abstandes von ca. 15 m zum Fahrbahnrand zur Vernetzung der Teichketten.
- Teilweise Abtrag von Oberboden zur Schaffung von Magerstandorten, Ansaat von Gras- und Krautfluren.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet.
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Maßnahme S 9 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls

- Anlage einer Leitstruktur durch Anlage von Wällen beidseits der Straße. Die Wälle werden bereits während der Bauzeit der Straße mit Gehölzen in einer Qualität von mind. Hei 3xv 250-300 dicht bepflanzt oder mit sonstigen vorübergehenden baulichen oder stationären Einrichtungen versehen, um bereits zur Verkehrsfreigabe eine wirksame Leitstruktur zu gewährleisten.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (sofern verfügbar).

Maßnahme S 10 - Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl

- Ergänzung einer vorhandenen Leitstruktur, Pflanzung von Gehölzen parallel zur Straße angrenzend an die bestehenden Gehölze unter Einhaltung eines Abstandes von ca. 15 m zum Fahrbahnrand.

- Teilweise Abtrag von Oberboden zur Schaffung von Magerstandorten, Ansaat von Gras- und Krautfluren.
- Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. .
- Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden.

Maßnahme S 12 - Anlage einer Leiteinrichtung mit Durchlässen für den Fischotter

- Bau von stationären Leiteinrichtungen entlang der Baustrecke mit Einbindung von Brücken und Durchlässen für den Fischotter (Höhe mind.1,5 m über OK Gelände, Sechseckgeflecht, Maschenweite < 4 cm, Stärke 3 mm, Untergrabungsschutz mind. 50 cm).
- Abschnittsweise Kombination der Fischotter-Leiteinrichtung mit der Kleintier-Leiteinrichtung (S 3).
- Bau von Rechteckdurchlässen DN 1500 für Kleintiere und Fischotter.

5.6.2 Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt

Die neuen Straßenböschungen und Straßennebenflächen werden nach landschafts-ästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen, optischen Leitwirkungen und Abschirmungseffekten sowie nach landschaftsökologischen Kriterien gestaltet. Dabei werden pflanzen- und tierökologische Erfordernisse sowie Belange des speziellen Artenschutzes berücksichtigt.

Auf den Böschungen und straßenbegleitenden Flächen sind folgende Standorttypen bzw. Maßnahmen vorgesehen:

- Andeckung von Oberboden und Pflanzung von Gehölzgruppen, Feldgehölzen und Hecken. Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen gemäß den jeweiligen sicherheitstechnischen Vorgaben (z. B. Schutzplanken).
- Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Hochstaudenfluren. Entlang der Waldränder Ansaat von Arten der Waldsäume.

Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (sofern verfügbar).

Ansaaten erfolgen mit teilautochthonen Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion Ostbayerisches Grundgebirge (sofern verfügbar).

G 2: Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltung von Verschnittflächen und Rückbau von bestehenden Straßen

Entsiegelung der nicht mehr benötigten befestigten Flächen.

Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen (Einzelbäume sowie Gehölzgruppen).

Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Hochstaudenfluren. Entlang der Waldränder Ansaat von Arten der Waldsäume.

Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (sofern verfügbar).

Ansaaten erfolgen mit teilautochthonen Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion Ostbayerisches Grundgebirge (sofern verfügbar).

5.7 **Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs nach Art. 6a BayNatSchG)**

Die Beeinträchtigungen haben entsprechend der Ermittlung nach den Grundsätzen 1 bis 5 und 7 einen **Ausgleichsflächenbedarf** von insgesamt **4,95 ha** zur Folge (vgl. Kap. 5.1). Dieser wird durch **Ausgleichsmaßnahmen** zur Sicherung des Naturhaushaltes (A 1 bis A 7) mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt **4,98 ha** (reale Gesamtfläche: 5,03 ha) abgedeckt. Die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 9.2 "Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen" dargestellt.

5.8 **Beurteilung der Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht**

Gemäß § 15 BNatSchG gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist". Die Wiederherstellbarkeit, d. h. die zeitliche Ersetzbarkeit der betroffenen Bestände ist hierbei ein wichtiges Kriterium.

Die Ausgleichbarkeit eines Eingriffs kann jedoch nicht generell bewertet werden, vielmehr ist darüber in jedem Einzelfall auf der Basis der Konfliktsituation und der Ausgleichsmöglichkeiten im Raum zu entscheiden.

Unter Zugrundelegung des in Kap. 5.2 - 5.4 dargestellten Ausgleichskonzeptes ergibt sich folgende Beurteilung der Ausgleichbarkeit:

- Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges und der Naturgüter Boden, Wasser und Klima werden durch die Ausgleichsflächen A 1 bis A 7 und die entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf diesen Flächen ausgeglichen.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses werden durch Gestaltungsmaßnahmen direkt auf den Straßenbegleitflächen im Straßennahbereich (G-Flächen) sowie durch die Schutzmaßnahmen (S-Maßnahmen 5 bis 10) ausgeglichen.
- Weiterhin tragen die Ausgleichsflächen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Erholungseignung bei.

Mit der Realisierung der genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Rodung und sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch nach § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG können durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden.

6 Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)

Rodung (Erlaubnis nach Art. 9 BayWaldG)

Durch die geplante Verlegung der St 2172 Ortsumgehung Plößberg werden 0,27 ha Waldflächen und waldähnliche Bestände versiegelt oder überbaut. Hierbei handelt es sich um randliche Eingriffe in die Waldbestände am Bauanfang bis ca. Bau-km 1+200.

Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen des Waldes (Erlaubnis für Erst- und Wiederaufforstung nach Art. 15 und 16 BayWaldG)

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Gehölzpflanzungen vorgesehen. Reine Aufforstungsflächen sind nicht geplant. Daher verringert sich die Waldfläche rein quantitativ um 0,27 ha.

Der Verlust von 0,27 ha Waldfläche kann nach Auffassung des Vorhabensträgers auch gemäß Art. 9 BayWaldG hingenommen werden, da es sich nicht um Schutz-, Bann- oder Erholungswald handelt. Den Plänen in Sinne des Art. 6 BayWaldG wird damit nicht widersprochen und deren Ziele werden nicht gefährdet. Dies umfasst auch die kleinflächige Inanspruchnahme von Straßenschutzwald am Beginn der Baustrecke.

7 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Jahr 2000 wurde zur Trassenfindung eine Raumempfindlichkeitsuntersuchung vorgenommen. Die Ergebnisse sind auch in die weitere Planung eingeflossen. Gegenstand der Planfeststellung zum Vorhaben „St 2172 Ortsumgehung Plößberg“ ist nun die sog. „Nordumfahrung“ von Plößberg.

Gegenstand der der Planfeststellung ist die "St 2172, A 93 AS Neustadt a.d. WN. - Bärnau, Ortsumgehung Plößberg von Bau-km 0-020 bis Bau-km 3+020 = Abschnitt 130; Station 2,084 bis Abschn. 220; Station 0,220". Hierbei handelt es sich um den Bau einer - zweistreifigen - Ortsumgehung einer Staatsstraße mit einer durchgehenden Länge von 3,020 km.

Verkehrsvorhaben

- a) Da es sich bei dem planfestzustellenden Vorhaben um eine Staatsstraße handelt, fällt dieses nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben i. S. v. § 3, 3b Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.3, 14.4 und 14.5 der Anlage 1 ("X" in Spalte 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. Bek vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl I S. 95). Ebenso fällt es nicht unter die in Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG bezeichneten Vorhaben ("A" in Spalte 2), für die gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine UVP-Pflicht im Wege einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bestünde (Bundesstraßen).
- b) Die durchgehende Länge der neu zu bauenden - zweistreifigen - Staatsstraße (Ortsumgehung) beträgt ca. 3 km, mithin weniger als 10 km bzw. 5 km, so dass die maßgeblichen Größenwerte des Art. 37 Nr. 1 - 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F.d. Bek. v. 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), letztmals geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), nicht erreicht werden.

Rodung von Wald

Vorliegend handelt es sich nicht um ein „forstliches und landwirtschaftliches Vorhaben“ i. S. v. Nr. 17 der Anlage 1 zum UVPG. Hilfsweise gilt Folgendes:

- a) Für das Vorhaben ist die Rodung von 0,27 ha Wald und waldähnlicher Bestände erforderlich. Damit werden die Größenwerte nach Nr. 17.2.1 - 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht (> 10 ha / > 5 / > 1 ha).
- b) Ebenso werden die Größenwerte des Art. 39a Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) i. d. F. d. Bek. v. 22.07.2005 (GVBl S. 313), letztmals geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S. 689), durch das geänderte Vorhaben nicht erreicht (> 10 ha / > 5 ha / > 1 ha). Eine Rodung von mindestens 1 ha Wald in einem „gesetzlich geschützten Biotop“ i. S. v. Art. 39 a Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG i. V. m. Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S. 82) i. V. m. § 30 Abs. 2, 3 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl I S. 148), erfolgt nicht.

Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Vorliegend handelt es sich nicht um ein „wasserwirtschaftliches Vorhaben“ i. S. v. Nr. 13. der Anlage 1 zum UVPG. Hilfsweise gilt Folgendes:

- a) Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“): Ein Damm, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, wird Vorhabens bedingt nicht errichtet.
- b) Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG („naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben ...“): Ein naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach-

und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern sind vorhabensbedingt nicht vorgesehen.

- c) Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG („Ausbaumaßnahmen i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“): Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212)).
- Vorhabensbedingt werden der Fischteich bei Bau km 1+610, ein großer Teil des Weihers bei Bau- km 1+900 (ca. 50% der Fläche) und ein kleiner Teilbereich des Weihers bei Bau- km 1+870 („Südzipfel“) aufgefüllt. Da diese Weiher, nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, eine Verbindung zum Grundwasser aufweisen, bilden diese jeweils ein „Gewässer“ i. S. v. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWG. Da diese Gewässer ganz bzw. teilweise beseitigt werden, ist insoweit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen („A-Vorhaben“).
 - Vorhabens bedingt wird bei Bau- km 0+700 der „Ödbach“ (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von ca. 250 m verlegt. Insoweit ist vorgesehen, auf das bisherige Bachbett zu verfüllen und zu rekultivieren. Künftig Bach wird der Bach an der Nordseite des neu zu errichtenden Weges (BwVz lfd-Nr. 1.08) entlang des Dammfußes in naturnaher Ausführung verlaufen. Da damit der vorhandene „Ödbach“ (öffentliches Gewässer) auf einer Länge von ca. 250 m beseitigt und dieser an anderer Stelle neu hergestellt wird, stellt dies einen Gewässerausbau dar, so dass insoweit eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen („A-Vorhaben“).

7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Fischteiche, Weiher:

Fischteich bei Bau- km 1+ 610

Der Fischteich bei Bau- km 1+ 610 ist Bestandteil des im LBP als L 5 „Teichgebiet am Orgelbühl“ bezeichneten Lebensraums. Übersättet wird ein extensiv genutzter Weiher im Norden, der, wie die zwei im Süden anschließenden Weiher, ausgeprägte Röhrichte und Unterwasservegetation aufweist. Großseggenriede, feuchte Hochstaudenfluren und naturnahe Ufergehölze sind ebenso vorhanden, wie auf trockenen Flächen im Westen ein Vorkommen der Zauneidechse. Der betroffene Weiher ist Teil eines wichtigen Verbindungselements zum Lebensraum L4 „Magerflächen am Pointbach“, wo ebenfalls die Eidechse, sowie verschiedene geschützte Tagfalterarten zu finden sind. Gesetzlich geschützte Biotope“ i. S. v. Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S. 82) i. V. m. § 30 Abs. 2, 3 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl I S. 148), sind jedoch nicht betroffen. Auch das Vorkommen von Grünfröschen (Laichhabitat), Reptilien und Fledermäusen ergibt eine mittlere bis hohe Lebensraumbedeutung. Die als bedeutsam eingestufteten Funktionsbeziehungen entlang der Teichkette, sowie zwischen den Lebensräumen L4 „Magerflächen am Pointbach“ und L6 „Teichgebiet an der Galgenlohe“ werden beeinträchtigt. Mit Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Amphibiendurchlass, versch. Gestaltungsmaßnahmen, Bereitstellung von A-flächen etc.), auf der Grundlage des ermittelten Eingriffsumfangs, können erhebli-

che und nachhaltige Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 2 zum UVPG ausgeschlossen werden.

Fischteiche bei Bau- km 1+870 bis 2+090:

Von dem Straßenneubau unmittelbar betroffen sind zwei der drei nördlichen Weiher einer Teichkette, die im LBP als Lebensraum L6 „Teichgebiet an der Galgenlohe“ bezeichnet sind. Ein kleiner Teilbereich eines Weihers, der im NW anschließt, wird ebenfalls überbaut. Überschüttet werden hier auch mehrere zum Teil „gesetzlich geschützte Biotop“, Feuchtgebüsche, Großseggenriede und Großröhrichte. Das Teichgebiet und die angrenzenden Biotopflächen sind Lebensraum für eine Vielzahl bedeutsamer Vögel, von Amphibien, Fledermäusen sowie des Bibers. Die Verfüllung der Weiher führt zu einer Beeinträchtigung eines Lebensraums mit mittlerer bis hoher Bedeutung v. a. auch für die faunistischen Funktionsbeziehungen. Mit der Anlage eines Amphibiendurchlasses, differenzierten Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse und mit Hilfe eines fundierten Ausgleichsflächenkonzepts sind nachhaltige negative Beeinträchtigungen und Umweltauswirkungen im Sinne der Anlage 2 zum UVPG auszuschließen.

Ödbachverlegung:

Der „Ödbach“ ist bereits jetzt begradigt und weist in weiten Teilen eine gepflasterte Sohle auf. Wegen des anschließenden vorhandenen Bodenreliefs kann ein naturnaher Ausbau nur moderat ausfallen. Der zukünftige Bachlauf kommt im Bereich der zukünftigen Ausgleichsfläche A1.1 zum Liegen. Die Bachverlegung lässt somit keine erhebliche nachhaltigen negativen Auswirkungen befürchten, sondern es werden sich insgesamt positive Entwicklungen für den Lebensraum einstellen. Der Retentionsraum wird durch die Bachverlegung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Auch hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Sonstige Vorhaben

Eine UVP-Pflicht nach sonstigen Vorschriften ist nicht gegeben. Insbesondere handelt es sich vorliegend nicht um ein Vorhaben i. S. v. Art 35 BayWG („Beschneigungsanlage“) oder um ein Vorhaben i. S. v. Art 10 Abs. 2 und Art 23 Abs. 6 BayNatSchG („Pisten“, „intensive landwirtschaftliche Nutzung“). Ebenso ist eine UVP-Pflicht nach Art. 8 BayAbgrG nicht gegeben, da das Bayer. Abgrabungsgesetz auf Abgrabungen, die - wie hier - ein unselbstständigen Bestandteil eines Straßenausbauvorhabens sind, nicht anwendbar.

8 Anhang 1

8.1 Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

Folgende Literaturstellen, Berichte und vorhandenen Kartierungen wurden für die Erstellung des LBP gesichtet, ausgewertet und - soweit relevant - eingearbeitet:

BAUER, H. G.; BERTHOLD, P.; BOYE, P.; KNIEF, W.; SÜDBECK, P.; WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002. - Ber. Vogelschutz 39: 13 - 59.

BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg., 2003): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Tirschenreuth, München.

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (1999): Landwirtschaftliche Standortkartierung (früher Agrarleitplan)

BAYERISCHE STAATSMINISTERIEN DES INNERN UND FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1993): Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a Bay-NatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben.

BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND (Hrsg., 1996): Klimaatlas von Bayern, München

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (Hrsg., 1986): Denkmäler in Bayern, Band III Oberpfalz, München

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Artenschutzkartierung Bayern - Datenbankauszug

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Biotopkartierung Bayern-Flachland für den Landkreis Tirschenreuth - Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) des BAYSTMUGV.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg. 2006): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 1, Arbeitsmethodik, Stand 3/2006. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg. 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz Heft 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg. 2003): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Bayerns, bearb. v. Scheuerer + Ahlmer, Schriftenreihe Heft 165, München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2005): NATURA 2000 - Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie, Stand April 2005, München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2005): NATURA 2000 - Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie, Stand April 2005, München.

BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P.; GRUTTKE, H.; PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.-R. f. Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41, Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schr.-Reihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53; Bonn-Bad Godesberg: 560 S.

FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ), Ausgabe 2008. - FGSV 261, Januar 2009, FGSV Verlag GmbH, Köln: 48 S.

FORSTDIREKTION NIEDERBAYERN OBERPFALZ (Hrsg., 2000): Waldfunktionskarte Landkreis Tirschenreuth

KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.

MESCHEDÉ, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERPFALZ-NORD (2010): Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (Region 6), Neustadt a. d. Waldnaab, <http://www.region-oberpfalz-nord.de>

SCHEUERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.

SCHLUMPRECHT, H.; WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern. - Ulmer, Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - 752 S., Stuttgart.

SEIBERT, P. (1968): Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern 1:500.000 mit Erläuterungen - Potentielle natürliche Vegetation. - Hrsg. Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landespflege, Bad Godesberg, Schriftenreihe Vegetationskunde (3), Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23 - 81.

8.2 Verzeichnis der Gesetzesgrundlagen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, geändert am 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873, 2875

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, GVBl. Heft 4

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005, GVBl. S. 313, geändert am 20. Dezember 2011, GVBl. S. 689

8.3 Angeführte Verordnungen und Richtlinien

Verordnung (EG) Nr. 338/97: Verordnung des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 22. Juli 2010, ABl. EG L 212 S. 1.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

Vogelschutzrichtlinie (Vs-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.

RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Großsträuchern und sonstigen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999

8.4 Verzeichnis von Biotopen im Plangebiet

Folgende Biotope der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung liegen im Plangebiet und sind in den landschaftspflegerischen Planunterlagen dargestellt.

Tab. 4 Biotope gem. amtl. Biotopkartierung im Plangebiet

TK-Nr.	Biotop Nr.	Beschreibung
6239	0037	Magerrasen westlich Kläranlage
6239	0039	Heckenbereiche nördlich Kläranlage Plößberg
6239	0041	Weihertal südlich Kläranlage Plößberg
6239	0042	Hecken an der Straße Plößberg-Schönkirch
6239	0043	Ödland Orgelbühl.
6239	0050	Aufgelassene Wiese am Geißbühl.
6239	0051	Feldgehölz an der Straße östlich Plößberg
6239	0063	Aufgelassene Wiese nördlich Dreihöf
6239	0064	Aufgelassene Wiese westlich Dreihöf

Folgende Biotope wurden bei der Struktur und Nutzungskartierung als Biotope im Sinne der Biotopkartierungsanleitung erhoben. Diese Flächen sind ebenfalls in den landschaftspflegerischen Planunterlagen dargestellt.

Tab. 5 Biotope gem. Kartieranleitung Biotopkartierung im Plangebiet (Ökotope)

Nr.	Biotopbeschreibung
01	Todtenbach mit begleitenden Strukturen (teilweise Flächen nach §30 BNatSchG)
02	Streuobstbestand
03	Teich westlich der bestehenden St 2172 (teilweise Flächen nach §30 BNatSchG)
04	Komplexlebensraum am Schulbiotop (L1)
05	Schulbiotop und angrenzende Flächen
06	Komplexlebensraum am Kirchbühl (L3)
07	Baumreihe neben der GVS nach Schönkirch
08	Teichgebiet am Orgelbühl (L5)
09	Magerflächen am Pointbach (L4)
10	Teichgebiet an der Galgenlohe (L6)
11	Magerer Saum entlang eines Feldwegs in der Galgenlohe

8.5 Nachweise bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Tab. 6: Nachweise bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	RLO	FFH	bg	sg	Nachweis
Säuger								
Biber	Castor fiber	V	-	-	II,IV	x	x	ASK(00)
Fischotter	Lutra lutra	3	1	1	II,IV	x	x	FF (16)
Braunes / Graues Langohr	Plecotus auritus / austriacus	V/2	-/3	-/2	IV	x	x	FF(12)
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	3	3	IV	x	x	FF(08/12)
Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus	Myotis brandtii / mystacinus	V/V	2/-	2/-	IV/IV	x/x	x/x	FF(07/08/12)
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	3	II,IV	x	x	FF(12)
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	2	II,IV	x	x	FF(12)
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	3	V	IV	x	x	FF(07/08/12)
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	3	3	IV	x	x	FF(12)
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	-	IV	x	x	FF(07/08/12)
Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	D	2	3	IV	x	x	FF(07/08/12)
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	-	IV	x	x	FF(08/12)
Vogel								
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	3	-	x	-	E(07/08) M(12)
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	-	x	-	E(07/08) M(12)
Eisvogel	Alcedo atthis	-	V	3	1	x	x	E(07/08/09) M(12)
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3	-	x	-	E(07/08) M(12)
Feldschwirl	Locustella naevia	V	-	-	-	x	-	E(07/08)
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-	-	x	-	E(07/08) M(12)
Graureiher	Ardea cinerea	-	V	V	-	x	-	E(07/08/09) M(12)
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-	-	x	-	E(07/08)
Grünspecht	Picus viridis	-	V	V	-	x	x	E(07/08) M(12)
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V	V	-	x	-	M(12)
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	-	x	x	E(07/08) (M12)
Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	-	x	-	E(07/08/09) M(12)
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-	-	x	-	E(07/08) M(12)
Schwanzmeise	Aegithalos caedatus	-	-	-	-	x	-	E(07/08) M(12)
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	V	V	-	x	x	E(07/08)
Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-	-	x	-	E(07/08)

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	RLO	FFH	bg	sg	Nachweis
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-	-	x	-	E(07/08) M(12)
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-	-	x	-	M(12)
Teichhuhn, Teichralle	Gallinula chloropus	V	V	V	-	x	x	E(07/08)
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	-	x	-	E(07/08)
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	-	x	x	E(07/08) M(12)
Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-	-	x	-	E(07/08) M(12)
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	V	-	-	x	-	E(07/08)
Reptil								
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	V	V	-	x	-	E(10)
Kreuzotter	Vipera berus	2	2	1	-	x	-	ASK(99)
Ringelnatter	Natrix natrix	V	3	3	-	x	-	E(09/10)
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	V	IV	x	x	E(07/08)
Amphib								
Grümfrosch	Rana esculenta/ lessonae Komplex	-	-	-	-	x	-	E(07/08/09)) ASK(00)
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	2	2	IV	x	x	M(12)
Seefrosch	Rana ridibunda	-	-	-	V	x	-	E(09)
Teichmolch	Triturus vulgaris	-	V	V	-	x	-	M(12)
Libelle								
Braune Mosaikjungfer	Aeshna grandis	V	V	*	-	x	-	E(07)
Großes Granatauge	Erythromma najas	V	V	V	-	x	-	E(07)
Schwarze Heidelibelle	Sympetrum danae	-	-	-	-	x	-	E(09)
Gebänderte Heidelibelle	Sympetrum pedemontanum	3	2	2	-	x	-	E(09) K(12)
Heuschrecke								
Feld-Grashüpfer	Chorthippus apricarius	-	3	3	-	-	-	E(09) K(12)
Wiesengrashüpfer	Chorthippus dorsatus	-	V	V	-	-	-	E(07)
Sumpfgrashüpfer	Chorthippus montanus	V	3	*	-	-	-	K(12)
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar	-	3	3	-	-	-	E(07/09) K(12)
Kurzflügelige Schwertschrecke	Conocephalus dorsalis	-	3	2	-	-	-	K(12)
Warzenbeißer	Decticus verrucivorus	3	3	3	-	-	-	K(12)
Kleine Goldschrecke	Euthystira brachyptera	-	V	V	-	-	-	E(07/08/09)) ASK(98)
Kurzflügelige Beißschrecke	Metrioptera brachyptera	-	V	V	-	-	-	E(07) K(12)
Bunter Grashüpfer	Omocestus viridulus	-	V	*	-	-	-	E(07/09) K(12)
Kleiner Heidegrashüpfer	Stenobothrus stigmaticus	3	2	2	-	-	-	K(12)

Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLD	RLB	RLO	FFH	bg	sg	Nachweis
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum	-	2	2	-	-	-	K(12)
Tagfalter								
Baumweißling	Aporia crataegi	-	3	3	-	-	-	K(12)
Großer Perlmutterfalter	Argynnis aglaja	V	V	V	-	x	-	E(07/09) K(12)
Sumpfeilchen-Perlmutterfalter	Boloria selene	V	3	V	-	x	-	K(12)
Mädesüß-Perlmutterfalter	Brenthis ino	-	3	3	-	-	-	K(12)
Brombeer-Zipfelfalter	Callophrys rubi	V	V	V	-	-	-	K(12)
Rötbraunes Wiesenvögelchen	Coenonympha glycerion	V	V	3	-	x	-	E/BK 2009/1996 K(12)
Mauerfuchs	Lasiommata megera	-	-	-	-	-	-	E(09) K(12)
Violetter Feuerfalter	Lycaena alciphron	2	2	3	-	x	-	K(12)
Schwefelvögelchen	Lycaena tityrus	-	3	3	-	x	-	K(12)
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	3	3	II,IV	x	x	E(09)
Wachtelweizenscheckenfalter	Melitaea athalia	3	V	3	-	-	-	BN(05)
Baldrian-Scheckenfalter	Melitaea diamina	3	3	3	-	-	-	E(07)
Trauermantel	Nymphalis antiopa	V	V	*	-	x	-	E(09) K(12)
Widderchen								
Thymian-Widderchen	Zygaena purpuralis	V	3	3	-	x	-	E(09)
Pflanzen								
Berg-Wohlverleih, Arnika	Arnica montana	3	3	3	V	x	-	K(12)
Davalls-Segge	Carex davalliana	3	3	3	-	-	-	BK
Floh-Segge	Carex pulicaris	2	3	2	-	-	-	BK
Fieberklee	Menyanthes trifoliata	3	3	-	-	x	-	BK
Sumpf-Fingerkraut, Sumpfblutauge	Potentilla palustris	-	3	V	-	-	-	E(09)

9 Anhang 2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

9.1 Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Tab. 7 Zusammenstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche *)
	allgemeine Schutzmaßnahmen (sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten , Umweltbaubegleitung)	-	-
S 1	Schutz von Lebensstätten	-	-
S 2	Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotop- und Gehölzflächen	-	-
S 3	Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere	-	-
S 4	Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten	-	-
S 5	Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal	**)	
S 6	Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl	***)	
S 7	Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls	***)	
S 8	Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl	***)	
S 9	Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls	***)	
S 10	Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl	***)	
S 11	Schutz des Biber an den Teichen am Orgelbühl	-	-
S 12	Anlage einer Leiteinrichtung mit Durchlässen für den Fischotter	-	-
G 1	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt	11,15 ha	-
G 2	Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltung von Verschnittflächen und Rückbau von bestehenden Straßen	***)	-
A 1	Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Ostteil)	0,61 ha	0,57 ha
A 2	Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Westteil)	0,85 ha	0,84 ha
A 3	Anlage einer Vernetzungsstruktur an der GVS Plößberg-Schönkirch	0,05 ha	0,05 ha
A 4.1	Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Westteil)	0,03 ha	0,03 ha
A 4.2	Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Ostteil)	0,04 ha	0,04 ha

Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Gesamtfläche	Anrechenbare Fläche *)
A 5	Anlage eines Komplexlebensraums nördlich von Dreihöf	1,64 ha	1,64 ha
A 6	Anlage eines Komplexlebensraums nordwestlich von Dreihöf	1,28 ha	1,28 ha
A 7	Anlage eines Komplexlebensraums südwestlich von Dreihöf	0,53 ha	0,53 ha
	Gesamtsumme Flächen mit landschaftspflegerischen Maßnahmen	16,18 ha	4,98 ha

*) Anrechenbare Fläche im Sinne der Eingriffsregelung

***) In A 1.1 und A 1.2 enthalten

***) In G 1 enthalten

9.2 Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

- Schutzmaßnahmen
(S-Maßnahmen S 1 bis S 12)
- Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes
(G-Maßnahmen G 1 bis G 2)
- Maßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt
(Ausgleichsmaßnahme A 1 bis A 7)

9.2.1 Schutzmaßnahmen

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer Allgemeine Schutzmaßnahmen <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: gesamter Streckenabschnitt nächster Ort: Plößberg		
Konflikt		Nr.: 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von an die Baumaßnahme angrenzenden Kleinstrukturen, Böden, Grund- und Oberflächenwasser durch den Baubetrieb		
Eingriffsumfang:		-
Maßnahme		zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)
Allgemeine Schutzmaßnahmen Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Minimierung der Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. Maßnahmenbeschreibung: - Die Lagerung von Oberboden erfolgt sachgerecht in Mieten. - Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen gemäß RAS-LG werden eingehalten. - Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten. - Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauphase
-		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	-	Künftiger Eigentümer: -
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	-	Künftige Unterhaltung: -

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 1 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	gesamter Streckenabschnitt	
Konflikt	Nr.: 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich der an das Baufeld angrenzenden, landschaftsprägenden Gehölzbestände durch den Baubetrieb. 		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)		
Schutz von Lebensstätten		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Beschränkung der Zeiten für Gehölzfällungen wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden. Durch die Fällung potenzieller Fledermausquartierbäume vor der Winterzeit soll eine Tötung winterschlafender Fledermäuse verhindert und eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse ermöglicht werden. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzfällungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG) und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Zeitnahe Entfernung des Schnittgutes. Die Maßnahme betrifft alle Waldbestände, Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Ausbaustrecke. - Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden zur Fällung vorgesehene Großbäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September/Oktobre gefällt werden, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen. 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase	
-		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: -	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: -	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 2 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: s.u. nächster Ort: Plößberg		
Konflikt Nr.: 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich der an das Baufeld angrenzenden, landschaftsprägenden Gehölzbestände durch den Baubetrieb. Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)		
Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotop- und Gehölzflächen Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Minimierung der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baulager oder dergl.. Maßnahmenbeschreibung: - Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Reduzierung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort. - Schutz von direkt an die Baustelle angrenzenden Einzelgehölzen vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen etc. während der Bauzeit durch Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4. Lage der Maßnahmen: - St 2172: Bau-km 0+000 bis 0+200 links, Bau-km 0+760 bis 0+850 beidseits, Bau-km 1+560 bis 1+650 rechts, Bau-km 1+860 bis 2+000 links, Bau-km 1+970 bis 2+160 rechts, Bau-km 2+120 bis 2+340, Bau-km 2+580 bis 2+770 - GVS Plößberg - Schönkirch: Bau-km 0+000 bis 0+130 beidseits, Bau-km 0+250 rechts		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauphase		
-		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: -	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: -	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 3 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	s.u.	
Konflikt	Nr.: 2 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	- Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße.	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen insbesondere zwischen den Lebensräumen von Kreuzotter, Zauneidechse, Amphibien sowie Kleinsäuger und sonstige bodengebundene Kleintierarten. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
- Bau von stationären Leiteinrichtungen entlang der Baustrecke mit Einbindung von Brücken und Durchlässen (vgl. S 4) insbesondere für Kreuzotter, Zauneidechse, Amphibien sowie Kleinsäuger und sonstige bodengebundene Kleintierarten.		
Lage der Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - St 2172: Bau-km 0+650 bis 1+050 links, Bau-km 0+650 bis 1+120 rechts, Bau-km 1+630 bis 2+000 links, Bau-km 1+580 bis 2+170 rechts - GVS Plößberg – Schönkirch: Bau-km 0+050 bis zur St 2172 bei Bau-km 0+150 beidseits 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase	
	-	
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 4 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	s.u.	
Konflikt	Nr.: 2 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	- Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße.	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen am Ödbachtal sowie im Bereich der Teichketten. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
Brücke über den Ödbach:		
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalten standorttypischer Bodenverhältnisse bzw. Abdeckung der Böden und Bermen unter der Brücke mit standorttypischem Substrat - Fortführung vorhandener Vegetationsstrukturen auch unter der Brücke, keine Befestigung der Böden und Bermen (soweit technisch möglich) 		
Kleintierdurchlässe im Bereich von Sperr- und Leiteinrichtungen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Die Durchlässe werden soweit bautechnisch möglich in Ständerbauweise (Stelztunnel) ausgeführt, um einen Anschluss an den gewachsenen Boden und eine standortgemäße Bodenfeuchte zu ermöglichen. - Soweit die Verwendung von Stelztunnel nicht möglich ist, erfolgt der Einbau von Rohrdurchlässen mit einem Durchmesser von 1,2 m. Die Ausführung der Durchlässe erfolgt mit offener Bodenfläche, bei Rohrdurchlässen wird ca. ein Viertel der Höhe mit standorttypischem Substrat aufgefüllt. 		
Lage der Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - St 2172: Ödbachtalbrücke bei Bau-km 0+760, Durchlass bei Bau-km 1+650 (Rechteckdurchlass DN 1500), Durchlass bei Bau-km 1+960 (Rechteckdurchlass DN 1500) - GVS Plößberg – Schönkirch: Durchlass bei Bau-km 0+130 (LW: mind. 1,2 m, LH: mind. 1 m) 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase	
-		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	-	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	-	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 5 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	s.u.	
Konflikt	Nr.: 2 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße. 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen beidseits der Ödbachtalquerung unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche von Fledermäusen durch Anlage einer Leitstruktur entlang des Ödbaches. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) parallel zum Bach einzeln und in Gruppen. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Lage der Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Ödbachtalbrücke bei Bau-km 0+760 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase	
-		
Flächengröße: in A 1.1 und A 1.2 enthalten		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 6 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: s.u. nächster Ort: Plößberg		
Konflikt		Nr.: 2 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße. Eingriffsumfang: -		
Maßnahme		zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)
Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen des Schulbiotops (L1) und den Lebensräumen am Kirchbühl (L3) entlang des Ödbachtales (L2) unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche von Kreuzotter, Zauneidechse, Amphibien sowie Kleinsäuger und sonstiger bodengebundene Kleintierarten. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. Maßnahmenbeschreibung: - Anlage einer Leitstruktur, teilweise Abtrag von Oberboden zur Schaffung von Magerstandorten, Pflanzung von Einzelbäumen und kleineren Gehölzen, Ansaat von Gras- und Krautfluren. - Bei der Pflanzung Berücksichtigung eines Abstandes von 10 m zum Fahrbahnrand. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. Lage der Maßnahmen: - Bau-km 0+850 bis 1+010		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauphase
-		
Flächengröße: in G 1 enthalten		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand -		Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern
Flächen Dritter -		
Grunderwerb -		Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern,
Nutzungsänderung / -beschränkung -		Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 7 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	s.u.	
Konflikt	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße. 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen im Bereich der Lebensräume an der Teichkette nördlich des Kirchbühls (L6) und den entlang des angrenzenden Bachtals des Pointbaches (L4) unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche von Fledermäusen. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Leitstruktur durch zusätzlichen Bodenauftrag und Ausformung zwischen Straße und Teich auf der Südseite sowie zwischen Feldweg und Straße auf der Nordseite. - Dichte Bepflanzung der Flächen beidseits der Straße bereits während der Bauzeit, um bereits zur Verkehrsfreigabe eine wirksame Leitstruktur zu gewährleisten. Verwendung von Gehölzen mit einer Qualität von mind. Hei 3xv 250-300. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (sofern verfügbar). 		
Lage der Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 1+580 bis 1+650 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase	
-		
Flächengröße: in G 1 enthalten		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 8 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	s.u.	
Konflikt	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße. 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Bereich der Teichkette nördlich des Kirchbühls (L5) und den Lebensräumen der Teichkette nördlich des Orgelbühls (L6) unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche von Fledermäusen sowie mit Eignung für Kreuzotter, Zauneidechse, Amphibien sowie Kleinsäuger und sonstiger bodengebundene Kleintierarten. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Leitstruktur, Pflanzung eines linearen Gehölzes parallel zur Straße unter Einhaltung eines Abstandes von ca. 15 m zum Fahrbahnrand zur Vernetzung der Teichketten. - Teilweise Abtrag von Oberboden zur Schaffung von Magerstandorten, Ansaat von Gras- und Krautfluren. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Lage der Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 1+650 bis 1+970 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase	
-		
Flächengröße: in G 1 enthalten		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 9 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	s.u.	
Konflikt	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße. 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen im Bereich der Lebensräume an der Teichkette nördlich des Orgelbühls (L6) unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche von Fledermäusen. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer Leitstruktur durch Anlage von Wällen beidseits der Straße. Die Wälle werden bereits während der Bauzeit der Straße mit Gehölzen in einer Qualität von mind. Hei 3xv 250-300 dicht bepflanzt oder mit sonstigen vorübergehenden baulichen oder stationären Einrichtungen versehen, um bereits zur Verkehrsfreigabe eine wirksame Leitstruktur zu gewährleisten. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügelland und Bergland" verwendet (sofern verfügbar). 		
Lage der Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 1+850 bis 2+120 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase	
	-	
Flächengröße: in G 1 enthalten		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 10 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	s.u.	
Konflikt	Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße. 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen im Bereich der Lebensräume an der Teichkette nördlich des Orgelbühls (L6) unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche von Fledermäusen. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung einer vorhandenen Leitstruktur, Pflanzung von Gehölzen parallel zur Straße angrenzend an die bestehenden Gehölze unter Einhaltung eines Abstandes von ca. 15 m zum Fahrbahnrand. - Teilweise Abtrag von Oberboden zur Schaffung von Magerstandorten, Ansaat von Gras- und Krautfluren. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 		
Lage der Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Bau-km 2+140 bis 2+430 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase	
	-	
Flächengröße: in G 1 enthalten		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern,
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer S 11 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: s.u. nächster Ort: Plößberg		
Konflikt Nr.: 4 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße. Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)		
Schutz des Biber an den Teichen am Orgelbühl Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Minimierung der Beeinträchtigungen des Bibers im Bereich der Teichkette nördlich des Orgelbühls (L6). - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. Maßnahmenbeschreibung: - Vor Beginn der Erdbauarbeiten wird der Trassenbereich auf das Vorhandensein eines Biberbaus hin kontrolliert. Evtl. vorhandenen Tiere werden geborgen bzw. verscheucht. Lage der Maßnahmen: - Bau-km 1+560 bis 2+440		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauphase		
-		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand - Flächen Dritter -	Künftiger Eigentümer: -	
Grunderwerb - Nutzungsänderung / -beschränkung -	Künftige Unterhaltung: -	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmenummer S 12 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: s.u. nächster Ort: Plößberg		
Konflikt Nr.: 2-5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensräumen im Umfeld der neuen Straße. Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)		
Anlage einer Leiteinrichtung mit Durchlässen für den Fischotter Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Minimierung der Beeinträchtigungen des Fischotters im Umfeld des Vorhabens. - Die Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen von geschützten und gefährdeten Tierarten. Maßnahmenbeschreibung: - Bau von stationären Leiteinrichtungen entlang der Baustrecke mit Einbindung von Brücken und Durchlässen für den Fischotter (höhe 1,5 m, Viereckgeflecht Maschenweite < 4 cm, Untergrabungsschutz mind. 30 cm). - Abschnittsweise Kombination der Fischotter-Leiteinrichtung mit der Kleintier-Leiteinrichtung (S 3). - Bau von Rechteckdurchlässen DN 1500 für Kleintiere und Fischotter. Lage der Maßnahmen: - Bau-km 0+650 bis 0+850, Nordseite von ca. Bau-km 1+400 bis zur Einmündung der TIR 12, Südseite von ca. Bau-km 1+400 bis Abzweigung Richtung Plößberg		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauphase		
-		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand -	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Flächen Dritter -		
Grunderwerb -	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg Sulzbach	
Nutzungsänderung / -beschränkung -		

9.2.2 Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer G 1 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km:	gesamter Streckenabschnitt	
nächster Ort: Plößberg		
Konflikt	Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt		
Ziel/ Begründung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der Böschungen, Anschlussstellen und Entwässerungsanlagen nach landschafts-ästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von Sichtbeziehungen, optischen Leitwirkungen u. Abschirmungseffekten sowie nach landschaftsökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes. - Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges. 		
Maßnahmenbeschreibung: Auf den Böschungen und straßenbegleitenden Flächen sind folgende Standorttypen bzw. Maßnahmen vorgesehen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Andeckung von Oberboden und Pflanzung von Gehölzgruppen, Feldgehölzen und Hecken. Pflanzung von Einzelbäumen und Strauchgruppen gemäß den jeweiligen sicherheitstechnischen Vorgaben (z. B. Schutzplanke). - Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Hochstaudenfluren. Entlang der Waldränder Ansaat von Arten der Waldsäume. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (sofern verfügbar). - Ansaaten erfolgen mit teilautochthonen Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion Ostbayerisches Grundgebirge (sofern verfügbar). 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	nach Abschluss der Bauarbeiten	
	-	
Flächengröße: 11,15 ha		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand:	11,15 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern,
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer G 2 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	Bau-km 2+450 bis 2+900	
Konflikt	Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie des landschaftlichen Gefüges 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltung von Verschnittflächen und Rückbau von bestehenden Straßen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung von Verschnittflächen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen. - Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung. - Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Unterbrechung der Sichtbeziehungen im Bereich der verlegten Straßen. 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelung der nicht mehr benötigten befestigten Flächen. - Pflanzung von gebietsheimischen Gehölzen (Einzelbäume sowie Gehölzgruppen). - Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Hochstaudenfluren. Entlang der Waldränder Ansaat von Arten der Waldsäume. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet (sofern verfügbar). - Ansaaten erfolgen mit teilautochthonen Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion Ostbayerisches Grundgebirge (sofern verfügbar). 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	nach Abschluss der Bauarbeiten	
	-	
Flächengröße: in G 1 enthalten		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand:	in G 1 enthalten	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern,
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

9.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmenummer A 1 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: bei Bau-km 0+800 rechts nächster Ort: Plößberg		
Konflikt Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung: - Beeinträchtigungen der Komplexlebensräume - Beeinträchtigungen von Vernetzungsfunktionen im Eingriffsraum und von Trittsteinbiotopen. - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)		
Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Ostteil) Bestand: vorwiegend Intensivgrünland, Feldgehölze am Nordrand Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensraumkomplexen westlich und nördlich von Plößberg. - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen. - Förderung strukturreicher Offenlandlebensräume im Umfeld vorhandener Lebensräume von Reptilien und Amphibien. - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. Maßnahmenbeschreibung: - Renaturierung und Neugestaltung des Ödbaches auf der Verlegungsstrecke mit wechselnden Uferneigungen sowie differenzierte Ausgestaltung des Gewässerbettes. - Renaturierung und Neugestaltung des rechten Ufers des Ödbaches nur im Bereich der Ausgleichsfläche mit wechselnden Uferneigungen sowie differenzierte Ausgestaltung des Gewässerbettes. - Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) parallel zum Bach einzeln und in Gruppen als Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal (S5). - Abtrag von Oberboden insbesondere entlang des südexponierten Gehölzrandes. - Anlage von parallel zum Hang verlaufenden Ranken aus magerem, steinigem Rohboden. - Pflanzung von einzelnen Gehölzen bzw. Einzelbäumen. - Strukturaneicherung im Offenland durch die Anlage von Sonderstandorten insbesondere im Bereich der Gehölzsäume (Steinschüttungen, Altholz) als Lebensraum für Kreuzotter, Eidechsen, etc. - Entwicklung der Gehölzflächen zur langfristigen Sicherung des Altbaumbestandes (Spechte, v.a. Grünspecht; Fledermäuse). Anbringen von Fledermausnistkästen im Bereich des Altbaumbestandes. - Extensive Nutzung der Wiesenflächen. Entwicklung eines Hochstaudensaums entlang des Ödbaches. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. Hinweise für die Unterhaltungspflege: - Aushagerung und extensive Nutzung der neuangelegten Bestände, keine Düngung. - Abschnittsweise Mahd, Mahdzeiten in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und Tierartenzusammensetzung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: während der Bauphase		
-		
Flächengröße 0,57 ha anrechenbare Fläche (0,61 ha reale Fläche)		
Fortsetzung nächste Seite		

<i>Fortsetzung A1</i>		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	0,61 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Weizsach

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt	Maßnahmenummer A 2 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: bei Bau-km 0+800 links nächster Ort: Plößberg		
Konflikt		Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)
Beschreibung: - Beeinträchtigungen der Komplexlebensräume, Beeinträchtigungen von Vernetzungsfunktionen im Eingriffsraum und von Trittsteinbiotopen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. Eingriffsumfang: -		
Maßnahme		zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)
Anlage eines Komplexlebensraums im Ödbachtal (Westteil) Bestand: vorwiegend Intensivgrünland, nitrophile Hochstaudenfluren entlang des Baches, Feldgehölze am Nordrand, aufgelassener Fischteich im Westen der Fläche Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensraumkomplexen westlich und nördlich von Plößberg. - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen. - Förderung strukturreicher Offenlandlebensräume im Umfeld vorhandener Lebensräume von Reptilien und Amphibien. - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. Maßnahmenbeschreibung: - Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) parallel zum Bach einzeln und in Gruppen als Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal (S5) zwischen dem Durchlassbauwerk und dem Gehölzrand. - Renaturierung und Neugestaltung des rechten Ufers des Ödbaches nur im Bereich der Ausgleichsfläche mit wechselnden Uferneigungen sowie differenzierte Ausgestaltung des Gewässerbettes. - Anlage von Kleingewässern in Bachnähe. - Nutzungsauffassung des vorhandenen Teiches. Der Teich muss alle 2 Jahre im Herbst (ab Oktober) abgelassen werden. Die Wiederbespannung erfolgt im Frühjahr (bis spätestens 14. März). Kein Fischbesatz. Strukturanreicherung im Teich durch Einbringen einzelner Baumstämme oder dergleichen. - Kleinflächiger Abtrag von Oberboden insbesondere entlang des südexponierten Gehölzrandes, Abfuhr des Bodens. - Strukturanreicherung im Offenland durch die Anlage von Sonderstandorten insbesondere im Bereich der Gehölzsäume (Steinschüttungen, Altholz) als Lebensraum für Kreuzotter, Eidechsen, etc. - Extensive Nutzung der Wiesenflächen. Entwicklung eines Hochstaudensaums entlang des Ödbaches. Im westlichen Abschnitt Gehölzsukzession zulassen. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimisch Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. Hinweise für die Unterhaltungspflege: - Aushagerung und extensive Nutzung der neuangelegten Bestände, keine Düngung. - Abschnittsweise Mahd, Mahdzeiten in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und Tierartenzusammensetzung.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauphase
-		
Flächengröße		0,84 ha anrechenbare Fläche (0,85 ha reale Fläche)
<i>Fortsetzung nächste Seite</i>		

<i>Fortsetzung A2</i>		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	0,85 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Weilburg

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt		Maßnahmennummer A 3 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km:		bei Bau-km 1+050 rechts nächster Ort: Plößberg	
Konflikt		Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)	
Beschreibung: - Beeinträchtigungen der Komplexlebensräume, Beeinträchtigungen von Vernetzungsfunktionen im Eingriffsraum und von Trittsteinbiotopen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. Eingriffsumfang: -			
Maßnahme		zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)	
Anlage einer Vernetzungsstruktur am Kirchbühl Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensraumkomplexen westlich und nördlich von Plößberg. - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen. - Verbesserung und Sicherung der Vernetzung zwischen vorhandenen Lebensräumen der Leitartengruppen Reptilien und Amphibien insbesondere im Bereich des Kleintierdurchlasses. - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. Maßnahmenbeschreibung: - Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden. - Strukturanreicherung durch Einbringen von Wurzelstöcken sowie Steinhäufen - Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren. Entwicklung von Hochstaudensäumen. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit autochthonem Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. Hinweise für die Unterhaltungspflege: - Aushagerung und extensive Nutzung der neuangelegten Bestände, keine Düngung. - Abschnittsweise Mahd, Mahdzeiten in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und Tierartenzusammensetzung.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		während der Bauphase	
-			
Flächengröße		0,05 ha anrechenbare Fläche (0,05 ha reale Fläche)	
Vorgesehene Regelung			
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	0,05 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach		

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt		Maßnahmennummer A 4.1 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	bei Bau-km 1+600 links		
Konflikt	Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Komplexlebensräume, Beeinträchtigungen von Vernetzungsfunktionen im Eingriffsraum und von Trittsteinbiotopen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 		
Eingriffsumfang:	-		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)		
Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Westteil)			
Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche			
Ziel/ Begründung der Maßnahme:			
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensraumkomplexen westlich und nördlich von Plößberg. - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen. - Verbesserung und Sicherung der Vernetzung zwischen vorhandenen Lebensräumen der Leitartengruppen Reptilien und Amphibien im Bereich des Pointbaches. - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 			
Maßnahmenbeschreibung:			
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden insbesondere am Nordrand der Fläche. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte. - Strukturanreicherung durch Einbringen von Wurzelstöcken sowie Steinhäufen am Nord- und am Westrand der Fläche. - Entwicklung eines Hochstaudensaums entlang des Pointbaches. - Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 			
Hinweise für die Unterhaltungspflege:			
<ul style="list-style-type: none"> - Aushagerung und extensive Nutzung der neuangelegten Bestände, keine Düngung. - Abschnittsweise Mahd, Mahdzeiten in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und Tierartenzusammensetzung. 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase		
-			
Flächengröße	0,03 ha anrechenbare Fläche (0,03 ha reale Fläche)		
Vorgesehene Regelung			
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	0,03 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach		

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgebung Plößberg	Maßnahmenblatt		Maßnahmennummer A 4.2 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort: Plößberg	bei Bau-km 1+650 links		
Konflikt	Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Komplexlebensräume, Beeinträchtigungen von Vernetzungsfunktionen im Eingriffsraum und von Trittsteinbiotopen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 		
Eingriffsumfang:	-		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.4)		
Erweiterung des Zauneidechsenlebensraums am Pointbach (Ostteil)			
Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche			
Ziel/ Begründung der Maßnahme:			
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensraumkomplexen westlich und nördlich von Plößberg. - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen. - Verbesserung und Sicherung der Vernetzung zwischen vorhandenen Lebensräumen der Leitartengruppen Reptilien und Amphibien im Bereich des Pointbaches. - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 			
Maßnahmenbeschreibung:			
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage einer kleinen Grünbrücke durch Verbreiterung der bestehenden Überfahrt durch Einbau eines Rohrdurchlasses mit ca. 2 m Breite in den Pointbach und Überschüttung mit magerem Substrat. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte. - Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden insbesondere am Nordrand der Fläche. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte. - Strukturaneicherung durch Einbringen von Wurzelstöcken sowie Steinhäufen am Nord- und am Ostrand der Fläche. - Entwicklung eines Hochstaudensaums entlang des Pointbaches. - Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 			
Hinweise für die Unterhaltungspflege:			
<ul style="list-style-type: none"> - Aushagerung und extensive Nutzung der neuangelegten Bestände, keine Düngung. - Abschnittsweise Mahd, Mahdzeiten in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und Tierartenzusammensetzung. 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase		
-			
Flächengröße	0,04 ha anrechenbare Fläche (0,04 ha reale Fläche)		
Vorgesehene Regelung			
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	0,04 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern,	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt		Maßnahmennummer A 5 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: - nächster Ort: Dreihöf			
Konflikt	Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Komplexlebensräume, Beeinträchtigungen von Vernetzungsfunktionen im Eingriffsraum und von Trittsteinbiotopen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 		
Eingriffsumfang:	-		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.5)		
Anlage eines Komplexlebensraums nördlich von Dreihöf			
Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche (intensiv bewirtschaftetes Grünland)			
Ziel/ Begründung der Maßnahme:			
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensraumkomplexen westlich und nördlich von Plößberg. - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen. - Anlage strukturreicher Offenlandlebensräume als Erweiterung vorhandener Ökotope. - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 			
Maßnahmenbeschreibung:			
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden, Anlage von flachen Ranken und Rainen. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte. - Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) entlang der Magerstandorte einzeln und in Gruppen. - Extensivierung der Grünlandnutzung, Aushagerung der Flächen. - Strukturanreicherung durch Einbringen von Steinhaufen insbesondere im Bereich der Magerstandorte und ggf. von Wurzelstöcken am Rand der Fläche. - Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 			
Hinweise für die Unterhaltungspflege:			
<ul style="list-style-type: none"> - Aushagerung und extensive Nutzung der neuangelegten Bestände, keine Düngung. - Abschnittsweise Mahd, Mahdzeiten in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und Tierartenzusammensetzung. 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase		
-			
Flächengröße	1,64 ha anrechenbare Fläche (1,64 ha reale Fläche)		
Vorgesehene Regelung			
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	1,64 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt		Maßnahmennummer A 6 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: - nächster Ort: Dreihöf			
Konflikt	Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Komplexlebensräume, Beeinträchtigungen von Vernetzungsfunktionen im Eingriffsraum und von Trittsteinbiotopen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 		
Eingriffsumfang:	-		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.5)		
Anlage eines Komplexlebensraums nordwestlich von Dreihöf			
Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche (weitgehend Acker, Gänseanger auf Grünland)			
Ziel/ Begründung der Maßnahme:			
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensraumkomplexen westlich und nördlich von Plößberg. - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen. - Anlage strukturreicher Offenlandlebensräume als Erweiterung vorhandener Ökotope. - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 			
Maßnahmenbeschreibung:			
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden, Anlage von flachen Ranken und Rainen. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte. - Anlage von Grünland auf den bisherigen Ackerflächen - Pflanzung von Gehölzen (Einzelbäumen) entlang des Bachlaufs einzeln und in Gruppen. - Strukturanreicherung durch Einbringen von Steinhaufen am insbesondere am Südrand der Fläche und im Bereich der Magerstandorte. - Entwicklung von Feuchtgrünland beidseits des Baches, Anlage eines Hochstaudensaums an den Ufern. - Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 			
Hinweise für die Unterhaltungspflege:			
<ul style="list-style-type: none"> - Aushagerung und extensive Nutzung der neuangelegten Bestände, keine Düngung. - Abschnittsweise Mahd, Mahdzeiten in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und Tierartenzusammensetzung. 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase		
-			
Flächengröße	1,28 ha anrechenbare Fläche (1,28 ha reale Fläche)		
Vorgesehene Regelung			
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	1,28 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	

Bezeichnung der Baumaßnahme St 2172 Neustadt WN - Plößberg - Bärnau Ortsumgehung Plößberg	Maßnahmenblatt		Maßnahmennummer A 7 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, G=Gestaltungs-, W=Waldneuschaffungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: - nächster Ort: Dreihöf			
Konflikt	Nr. : 1 - 5 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 10.3)		
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen der Komplexlebensräume, Beeinträchtigungen von Vernetzungsfunktionen im Eingriffsraum und von Trittsteinbiotopen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 		
Eingriffsumfang:	-		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen (Unterlage 10.5)		
Anlage eines Komplexlebensraums südwestlich von Dreihöf			
Bestand: Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)			
Ziel/ Begründung der Maßnahme:			
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Lebensraumkomplexen westlich und nördlich von Plößberg. - Ausgleich für Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen zwischen den Lebensraumkomplexen. - Anlage strukturreicher Offenlandlebensräume als Erweiterung vorhandener Ökotope. - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes. 			
Maßnahmenbeschreibung:			
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Magerstandorten durch Abtrag von Oberboden, Anlage von flachen Ranken und Rainen. Ansaat mit Gras- und Krautarten der Magerstandorte. - Anlage von Grünland auf den bisherigen Ackerflächen - Pflanzung von Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern im Ostteil der Fläche. - Strukturanreicherung durch Einbringen von Steinhäufen im Bereich der Magerstandorte. - Extensive Nutzung der Gras- und Krautfluren. - Für Gehölzpflanzungen werden grundsätzlich gebietsheimische Gehölze aus der Herkunftsregion "Ostbayerisches Hügel- und Bergland" verwendet. - Die Begrünung der Bodenflächen (Magerstandorte, Ufersäume) erfolgt soweit verfügbar mit gebietsheimischem (autochthonem) Saatgut. Alternativ ist eine Begrünung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in der näheren Umgebung durchzuführen. Sofern verfügbar, kann kleinflächig auch Mähdrusch aus regionalen Beständen verwendet werden. 			
Hinweise für die Unterhaltungspflege:			
<ul style="list-style-type: none"> - Aushagerung und extensive Nutzung der neuangelegten Bestände, keine Düngung. - Abschnittsweise Mahd, Mahdzeiten in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und Tierartenzusammensetzung. 			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:	während der Bauphase		
-			
Flächengröße	0,53 ha anrechenbare Fläche (0,53 ha reale Fläche)		
Vorgesehene Regelung			
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	0,53 ha	Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern	
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach		